talanx.
Versicherungen. Finanzen.

Projekt Sokrates

Bericht

des Vorstands der Talanx Aktiengesellschaft
über die Umwandlung der Talanx Aktiengesellschaft
in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE)

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung 5

B. Die Gesellschaft vor der Umwandlung 6

I. Sitz und Hauptverwaltung 6
II. Unternehmensgegenstand und Geschäftsjahr 6
III. Geschäftstätigkeit und wesentliche Kennzahlen 7
1. Überblick 7
2. Geschäftsfelder 7
3. Konzernunternehmen und Standorte 8
a) Konzernunternehmen 8
b) Standorte 8
4. Wesentliche Kennzahlen des Talanx-Konzerns 9
IV. Verfassung der Gesellschaft 10
1. Organe der Gesellschaft 10
a) Vorstand 11
b) Aufsichtsrat 12
c) Hauptversammlung 16
2. Deutscher Corporate Governance Kodex 17
3. Code of Conduct 17
4. Mitarbeiter und Mitbestimmung 17
V. Kapital und Aktionäre 19
1. Grundkapital 19
2. Bedingtes und genehmigtes Kapital 19
3. Weitere Ermächtigungen 20
4. Aktionärsstruktur 20
5. Börsennotierung 21

C. Wesentliche rechtliche und wirtschaftliche Aspekte der Umwandlung 21

I. Gründe für die Umwandlung 21
II. Alternativen zur Umwandlung 21
III. Gründe für die dualistisch verfasste SE 22
IV. Kosten der Umwandlung 22

D. Verfahrensschritte der Umwandlung 23

I. Erstellung des Umwandlungsplans und der SE-Satzung 23
II. Erstellung des Umwandlungsberichts 23
III. Bescheinigung der Kapitaldeckung und Gründungsprüfung 24
IV. Offenlegung von Umwandlungsplan und -bericht 25
V. Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht 25
VI. Zustimmung der Hauptversammlung 25
VII. Verhandlungsverfahren zur Arbeitnehmerbeteiligung in der Talanx SE 26
VIII. Konstituierung des Aufsichtsrats und Bestellung des Vorstands der Talanx SE 26
IX. Eintragung in das Handelsregister 26

E. Erläuterung des Umwandlungsplans 28

I. Umwandlung (Ziffer I des Umwandlungsplans) ... 28
II. Firma, Sitz und Satzung (Ziffer II. des Umwandlungsplans) ... 29
III. Grundkapital und Aktien (Ziffer III. des Umwandlungsplans) ... 29
IV. Organe der Gesellschaft (Ziffer IV. des Umwandlungsplans) ... 31
V. Vorstand (Ziffer V. des Umwandlungsplans) ... 31
VI. Aufsichtsrat (Ziffer VI. des Umwandlungsplans) ... 32
VII. Angaben zum Verfahren zur Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer (Ziffer VII. des Umwandlungsplans) ... 34
1. Verhandlungsverfahren mit einem besonderen Verhandlungsgremium ... 34
2. Sitzverteilung auf die Mitgliedstaaten ... 35
3. Wahl der auf Deutschland entfallenden Mitglieder des BVG ... 36
4. Wahl der übrigen Mitglieder des BVG ... 37
5. Verfahrensgang und erwarteter Abschluss ... 37
6. Einrichtung eines SE-Betriebsrats ... 38
7. Kosten des Verhandlungsverfahrens ... 38
VIII. Sonstige Auswirkungen der Umwandlung auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (Ziffer VIII. des Umwandlungsplans) ... 39
IX. Sonderrechte / -vorteile (Ziffer IX. des Umwandlungsplans) ... 39
X. Abschlussprüfer (Ziffer X. des Umwandlungsplans) ... 40
XI. Kosten (Ziffer XI. des Umwandlungsplans) ... 40

F. Erläuterung der Satzung der Talanx SE ... 41

I. Einleitung ... 41
II. Allgemeine Bestimmungen (§ 1 bis § 4) ... 41
III. Grundkapital und Aktien (§ 5 bis § 7) ... 42
IV. Vorstand (§ 8) ... 42
V. Aufsichtsrat (§ 9 bis § 13) ... 44
VI. Hauptversammlung (§ 14 bis § 17) ... 45
VII. Jahresabschluss und Gewinnverwendung (§ 18 und § 19) ... 46
VIII. Schlussbestimmungen (§ 20 und § 21) ... 46

G. Auswirkungen der Umwandlung auf die Aktionäre ... 46

I. Auswirkungen der Umwandlung auf die Beteiligung an der Gesellschaft ... 47
1. Fortbestand der Beteiligung ... 47
2. Fortbestand der Börsenzulassung und -notierung ... 47
3. Fortbestand von kapitalmarktrechtlichen Mitteilungs- und Verhaltenspflichten ... 47
4. Fortbestand der Aktionärsrechte in der Hauptversammlung ... 48
5. Auswirkungen auf Aktienurkunden ... 48
6. Steuerliche Auswirkungen ... 48
II. Auswirkungen der Umwandlung auf die Gesellschaft ... 49
1. Anwendbares Recht ... 49
2. Änderung der Handelsregisternummer ... 50
3. Sitz der Gesellschaft ... 50
4. Grundkapital ... 51
5. Verfassung der Gesellschaft ... 51
a) Wahlmöglichkeit zwischen dualistischem und monistischem System ... 51
b) Vorstand ... 51
aa) Leitung der Gesellschaft ... 51
bb) Geschäftsführung ... 52
cc) Beschlussfassung ... 52
dd) Vertretung der Gesellschaft ... 53

ee) Größe und Zusammensetzung des Vorstands ... 53
ff) Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie deren Amtszeit ... 53
gg) Grundsätze für die Bezüge der Vorstandsmitglieder; Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder ... 54
hh) Berichtspflichten gegenüber dem Aufsichtsrat ... 54
ii) Zustimmungsbedürftige Geschäfte ... 56
jj) Vorstandspflichten bei Verlust, Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit ... 57
kk) Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit ... 57
ll) Nutzung des Einflusses auf die Gesellschaft ... 58
c) Aufsichtsrat ... 58
aa) Größe und Zusammensetzung ... 58
bb) Statusverfahren über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats ... 59
cc) Gerichtliche Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder ... 59
dd) Persönliche Voraussetzungen der Aufsichtsratsmitglieder ... 59
ee) Bestellung des Aufsichtsrats ... 60
ff) Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder ... 61
gg) Gerichtliche Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder ... 61
hh) Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder ... 62
ii) Unvereinbarkeit der gleichzeitigen Zugehörigkeit von Vorstand und Aufsichtsrat ... 62
jj) Innere Ordnung und Beschlussfassung ... 63
kk) Einberufung des Aufsichtsrats ... 64
ll) Prüfungsrechte des Aufsichtsrats ... 64
mm) Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflichten ... 65
nn) Vertretung der Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern ... 65
oo) Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern, Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder ... 65
d) Hauptversammlung ... 66
aa) Kompetenzen ... 66
bb) Frist für die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats ... 67
cc) Einberufung / Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit ... 67
dd) Organisation und Ablauf der Hauptversammlung ... 68
ee) Rede- und Fragerecht der Aktionäre in der Hauptversammlung ... 69
ff) Einfache (nicht satzungsändernde) Beschlüsse ... 69
gg) Satzungsändernde Beschlüsse ... 70
hh) Beschlusskontrolle ... 71
ii) Sonderprüfung ... 71
jj) Ersatzansprüche gegen Gesellschaftsorgane und Aktionärsklagen ... 71
6. Anwendung des Deutschen Corporate Governance Kodex ... 71
7. Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen ... 72
8. Rechnungslegung, Berichte über Solvabilität und Finanzlage (SFCR) und Nachhaltigkeitserklärungen ... 72

H. Auswirkungen der Umwandlung auf die Arbeitnehmer ... 73

Abkürzungen und definierte Begriffe ... 74

A. Einleitung[1*]

Vorstand und Aufsichtsrat der Talanx Aktiengesellschaft ("**Talanx AG**" oder "**Gesellschaft**") haben beschlossen, der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 7. Mai 2026 die Umwandlung der Talanx AG gemäß Art. 37 i.V.m. Art. 2 Abs. 4 SE-VO in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) vorzuschlagen. Die Umwandlung unterstreicht die internationale Ausrichtung und Identität der Gesellschaft und der von ihr geführten Unternehmensgruppe und den klaren strategischen Fokus auf das internationale Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäft. Zudem gewährt sie den Arbeitnehmern aus Niederlassungen und Tochterunternehmen der Gesellschaft in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums erstmalig Beteiligungsrechte bei der Besetzung des Aufsichtsrats.

Die Umwandlung gemäß Art. 37 i.V.m. Art. 2 Abs. 4 SE-VO in eine SE hat weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge. Durch die Umwandlung ändert sich die Identität der Gesellschaft nicht. Geändert wird lediglich die Rechtsform der Gesellschaft. Dementsprechend besteht die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft nach der Umwandlung unverändert fort. Die Börsenzulassung und -notierung der Gesellschaft ändert sich durch die Umwandlung nicht.

Die Talanx SE soll – ähnlich wie die Talanx AG – über einen Vorstand als Leitungsorgan und über einen Aufsichtsrat als Aufsichtsorgan verfügen (sogenanntes dualistisches System). Die Größe des Aufsichtsrats von 16 Mitgliedern soll ebenso wie das derzeitige Niveau der Mitbestimmung durch die Arbeitnehmer beibehalten werden. Der Sitz und die Hauptverwaltung der Gesellschaft werden nach der Umwandlung weiterhin in Hannover liegen.

Auf die Umwandlung finden neben der SE-VO das SEAG sowie unter bestimmten Voraussetzungen weitere Vorschriften des deutschen Rechts, insbesondere das UmwG, Anwendung. Die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Talanx SE richtet sich nach dem SEBG, das die SE-Beteiligungsrichtlinie umsetzt. Daneben finden die Umsetzungsbestimmungen zur SE-Beteiligungsrichtlinie in den anderen EU-Mitgliedstaaten und den EWR-Vertragsstaaten Anwendung, in denen die Unternehmen des Talanx-Konzerns Arbeitnehmer beschäftigen. Das deutsche Mitbestimmungsgesetz, das bisher auf die Talanx AG anwendbar ist, wird demgegenüber nicht auf die Talanx SE anwendbar sein.

[*] Die in diesem Umwandlungsbericht verwendeten Abkürzungen und definierten Begriffe werden im Abkürzungsverzeichnis am Ende dieses Umwandlungsberichts erläutert.

Gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO hat der Vorstand der Gesellschaft einen Umwandlungsplan erstellt, der am 17. März 2026 notariell beurkundet wurde (UVZ-Nr. 86/2026 der Notarin Dr. Carmen Heermann mit Amtssitz in Hannover). Dem Umwandlungsplan ist die Satzung der Talanx SE beigefügt, wodurch diese Bestandteil des Umwandlungsplans ist ("**Satzung Talanx SE**").

Zur Durchführung der Umwandlung ist es erforderlich, dass die Hauptversammlung der Talanx AG dem Umwandlungsplan zustimmt und die Satzung der Talanx SE genehmigt. Vorstand und Aufsichtsrat der Talanx AG haben beschlossen, den Umwandlungsplan und die Satzung der Talanx SE der ordentlichen Hauptversammlung der Talanx AG am 7. Mai 2026 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Vorstand der Talanx AG hat gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO diesen Bericht ("**Umwandlungsbericht**") erstellt, in dem die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der Umwandlung erläutert und begründet sowie die Auswirkungen, die der Wechsel in die Rechtsform einer SE auf die Aktionäre und die Arbeitnehmer hat, dargelegt werden. Die Geschäftstätigkeit der Talanx AG wird in diesem Umwandlungsbericht nur zusammenfassend dargestellt, da die Umwandlung hierauf keinen Einfluss hat. Für weitere Informationen über die Geschäftstätigkeit der Talanx AG wird auf den Lagebericht im Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2025 verwiesen, der auf der Internetseite der Gesellschaft unter https://www.talanx.com/de/investor_relations/ergebnisse_-_berichte/finanzberichte abrufbar ist.

Soweit nicht anders angegeben, beziehen sich die Angaben in diesem Umwandlungsbericht auf den Zeitpunkt seiner Ausfertigung.

B. Die Gesellschaft vor der Umwandlung

I. Sitz und Hauptverwaltung

Die Talanx AG ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz und Hauptverwaltung in Hannover, Deutschland. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter der Nummer HRB 52546 eingetragen. Ihre Geschäftsadresse lautet HDI-Platz 1, 30659 Hannover, Deutschland. Zweigniederlassungen der Gesellschaft bestehen nicht.

II. Unternehmensgegenstand und Geschäftsjahr

Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens der Talanx AG ist die Leitung einer internationalen Unternehmensgruppe, die in den Bereichen Erst- und Rückversicherung sowie Finanzdienstleistungen tätig ist. Die Gesellschaft kann ferner im Bereich der

Kapitalanlage, der Rückversicherung sowie des Dienstleistungsgeschäfts tätig sein. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie kann auch andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben, sich an ihnen beteiligen oder sie oder die Beteiligung daran veräußern sowie solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

III. Geschäftstätigkeit und wesentliche Kennzahlen

1. Überblick

Der Talanx-Konzern ist ein Mehrmarkenanbieter in der Versicherungs- und der Finanzdienstleistungsbranche und wird durch die börsennotierte Talanx AG geführt. Er ist weltweit mit eigenen Gesellschaften oder Niederlassungen vertreten und unterhält Geschäftsbeziehungen mit Erst- und Rückversicherungskunden in insgesamt mehr als 175 Ländern. Im Privat- und Firmenkundengeschäft fokussiert sich der Talanx-Konzern auf Deutschland und international vor allem auf die Wachstumsregionen Mittel- und Osteuropa (inklusive der Türkei) und Lateinamerika.

Im Geschäftsjahr 2025 betrug das Konzernergebnis 2.480 Mio. Euro und das operative Ergebnis (EBIT) 5.303 Mio. Euro. Der Talanx-Konzern beschäftigte zum Jahresende 2025 weltweit 29.464 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

2. Geschäftsfelder

Der Talanx-Konzern teilt die geschäftlichen Aktivitäten in "Versicherung" – mit fünf berichtspflichtigen Segmenten – und in "Konzernfunktionen" als sechstes Segment auf:

In der Erstversicherung agiert der Talanx-Konzern mit den drei Geschäftsbereichen **Corporate- & Specialty-Versicherung**, **Privat- und Firmenversicherung International** sowie **Privat- und Firmenversicherung Deutschland**. Die beiden Segmente Privat- und Firmenversicherung Deutschland – Schaden/Unfall und Privat- und Firmenversicherung – Leben wurden aufgrund des Vorstandsbeschlusses vom 7. Oktober 2024 über eine einheitliche Steuerung zu einem Segment Privat- und Firmenversicherung Deutschland zusammengefasst. Für jeden Geschäftsbereich zeichnet ein Vorstandsmitglied verantwortlich.

Die Corporate- & Specialty-Versicherung ist weltweit präsent. Sie ist weitgehend unabhängig von Drittgesellschaften und kann internationale Konsortien führen. Der Geschäftsbereich Privat- und Firmenversicherung International setzt den Fokus auf Wachstumsmärkte in Europa und Lateinamerika. Der Geschäftsbereich Privat- und Firmenversicherung Deutschland bündelt die Gesellschaften mit Versicherungsangeboten für inländische Privatkunden und kleine und mittlere Unternehmen.

Zum Geschäftsbereich **Rückversicherung** gehören die Segmente Schaden- und Personen-Rückversicherung; sie werden durch die Hannover Rück SE getragen. Die Zielmärkte Schaden-Rückversicherung sind Europa, der Nahe Osten und Afrika, Amerika sowie Asia-Pazifik; sie betreibt außerdem diverse Sparten der globalen Rückversicherung weltweit. Die Personen-Rückversicherung gliedert sich in Financial Solutions sowie Risk Solutions mit den Zweigen Longevity Solutions, Mortality und Morbidity.

Zum Segment **Konzernfunktionen** zählt der Talanx-Konzern die Talanx AG, die vorwiegend strategische Aufgaben wahrnimmt und als konzerninterner Rückversicherer fungiert. Zum Segment gehören außerdem die HDI AG als mitarbeiterführende Gesellschaft für die deutsche Erstversicherungsgruppe sowie der Rückversicherungsmakler Talanx Reinsurance Broker GmbH, die Ampega Asset Management GmbH und die Ampega Investment GmbH; die Ampega-Gesellschaften betreuen vor allem die Kapitalanlagen des Talanx-Konzerns und bieten u.a. Dienstleistungen im Bereich Finanzen an.

3. Konzernunternehmen und Standorte

a) Konzernunternehmen

Der Talanx-Konzern steht unter der Führung der Talanx AG. Zum 31. Dezember 2025 hatte die Talanx Aktiengesellschaft 235 vollkonsolidierte Tochtergesellschaften, davon 156 außerhalb Deutschlands. Zusammen mit den vollkonsolidierten Investmentfonds (Tochterunternehmen) und den vollkonsolidierten strukturierten Unternehmen kommt der Talanx-Konzern auf insgesamt 268 vollkonsolidierte Unternehmen, davon 165 im Ausland.

b) Standorte

Die Talanx AG ist in Hannover und mit zahlreichen inländischen Tochtergesellschaften an weiteren Standorten in Deutschland vertreten, insbesondere in Köln, Hilden und Hamburg. Zweigniederlassungen der Gesellschaft bestehen nicht. Weltweit ist der Talanx-Konzern durch Tochtergesellschaften und Joint Ventures in insgesamt mehr als 175 Ländern aktiv.

4. Wesentliche Kennzahlen des Talanx-Konzerns

Die nachfolgende Tabelle zeigt wesentliche Finanzkennzahlen für den Talanx-Konzern in den Geschäftsjahren 2023-2025.

Konzernkennzahlen

	Einheit	2025	2024	2023[1]
Versicherungsumsatz	in Mio. EUR	**48.994**	**48.150**	**43.237**
Erstversicherung	in Mio. EUR	23.260	22.905	19.722
Schaden/Unfall-Erstversicherung	in Mio. EUR	20.880	20.316	17.346
Leben-Erstversicherung	in Mio. EUR	2.380	2.590	2.376
Rückversicherung	in Mio. EUR	26.786	26.379	24.456
Schaden-Rückversicherung	in Mio. EUR	18.770	18.665	16.824
Personen-Rückversicherung	in Mio. EUR	8.015	7.715	7.633
Versicherungsumsatz nach Regionen				
Deutschland	in %	14	15	16
Vereinigtes Königreich	in %	9	11	10
Mittel- und Osteuropa (CEE) einschließlich Türkei	in %	10	9	9
Übriges Europa	in %	13	13	13
USA	in %	26	24	24
Übriges Nordamerika	in %	4	4	4
Lateinamerika	in %	12	13	10
Asien und Australien	in %	11	11	13
Afrika	in %	1	1	1
Versicherungstechnisches Ergebnis	**in Mio. EUR**	**5.690**	**5.114**	**3.234**
Kapitalanlageergebnis für eigenes Risiko	in Mio. EUR	**3.888**	**3.880**	**3.235**
Kapitalanlagerendite für eigenes Risiko[2]	in %	**2,7**	**2,8**	**2,5**
Operatives Ergebnis (EBIT)	in Mio. EUR	**5.303**	**4.913**	**3.068**
Anteile der Aktionäre der Talanx AG am Jahresergebnis	in Mio. EUR	**2.480**	**1.977**	**1.581**
Erstversicherung	in Mio. EUR	1.335	1.113	790
Rückversicherung	in Mio. EUR	1.319	1.170	917
Eigenkapitalrendite[3]	in %	**19,7**	**17,9**	**16,6**
Ergebnis je Aktie				
Unverwässertes Ergebnis je Aktie	in EUR	9,60	7,65	6,21

Verwässertes Ergebnis je Aktie	in EUR	9,60	7,65	6,21
Schaden-/Kostenquote (netto/brutto)[4]	**in %**	89,1	90,3	94,3
Schaden/Unfall-Erstversicherung (netto/brutto)[4]	in %	91,1	91,6	93,4
Schaden-Rückversicherung (netto/netto)[5]	in %	84,0	86,6	94,0
Bilanzsumme	in Mio. EUR	**180.814**	**180.419**	**168.525**
Eigenkapital der Aktionäre der Talanx AG	in Mio. EUR	**13.468**	**11.661**	**10.447**
Vertragliche Servicemarge	in Mio. EUR	**11.456**	**11.368**	**10.720**
Nachrangige Verbindlichkeiten (Hybridkapital)	in Mio. EUR	**4.007**	**4.487**	**5.262**
Kapitalanlagen für eigenes Risiko	in Mio. EUR	**144.441**	**144.302**	**135.390**
Buchwert je Aktie zum Ende der Periode	**in EUR**	**52,16**	**45,16**	**40,46**
abzgl. Geschäfts- oder Firmenwert	in EUR	46,05	39,00	34,22
Aktienkurs zum Ende der Periode	in EUR	**113,80**	**82,15**	**64,65**
Anzahl der ausgegebenen Aktien	in Stück	**258.228.991**	**258.228.991**	**258.228.991**
Mitarbeiter	zum Stichtag	29.464	29.976	27.863

[1] Angepasst gemäß IAS 8 sowie IFRS 8 i.V.m. IAS 8, siehe auch Kapitel "Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden" im Konzernanhang sowie angepasst, siehe Kapitel "Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden" Abschnitt "Zusammenfassung wesentlicher Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden" im Konzernanhang.

[2] Kapitalanlageergebnis für eigenes Risiko zu durchschnittlichem Kapitalanlagebestand für eigenes Risiko.

[3] Jahresergebnis (nach Finanzierungszinsen und Steuern) ohne Anteile nicht beherrschender Gesellschafter zu durchschnittlichem Eigenkapital ohne Anteil nicht beherrschender Gesellschafter.

[4] 1 – [versicherungstechnisches Ergebnis (netto), dividiert durch Versicherungsumsatz (brutto)].

[5] 1 – [versicherungstechnisches Ergebnis, dividiert durch (Versicherungsumsatz – Aufwendungen aus gehaltenen Rückversicherungsverträgen)]. Die Rückversicherungsaufwendungen setzen sich zusammen aus den Positionen "Allokation der gezahlten Rückversicherungsprämie" und "Veränderungen des Nichterfüllungsrisikos der Rückversicherer" in der Darstellung nach zukünftigem Versicherungsschutz und eingetretenen Schäden siehe auch Anmerkung 18 "Verbindlichkeiten aus ausgestellten Versicherungsverträgen" im Konzernanhang.

IV. Verfassung der Gesellschaft

1. Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Kompetenzen dieser Organe sind im Aktiengesetz, in der Satzung der Talanx AG sowie für den Vorstand und den Aufsichtsrat in ihren jeweiligen Geschäftsordnungen geregelt.

Das Aktiengesetz sieht für die Aktiengesellschaft ein dualistisches System der Unternehmensführung vor. Danach obliegt dem Vorstand die eigenverantwortliche Leitung der Gesellschaft (§ 76 Abs. 1 AktG). Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und berät und kontrolliert sie in der Führung der Geschäfte (§ 111 Abs. 1 AktG). Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten unabhängig voneinander. Eine Person kann nicht gleichzeitig Mitglied in beiden Organen sein.

a) Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und seiner Geschäftsordnung. Er entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens und ist verantwortlich für deren Umsetzung.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle unternehmensrelevanten Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, des Risikomanagements einschließlich der Risikolage sowie des internen Kontrollsystems und des Compliance-Managementsystems. Geschäftsführungsmaßnahmen bedürfen laut der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung für den Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats, sofern dies gesetzlich oder per Satzung vorgeschrieben ist. Weiterhin legt der Aufsichtsrat Maßnahmen und Geschäfte fest, die seiner vorherigen Zustimmung bedürfen. Dazu gehören Maßnahmen wie beispielsweise die Verabschiedung der strategischen Grundsätze und Zielsetzungen für die Talanx AG und den Talanx-Konzern und die Verabschiedung der Jahresplanung der Talanx AG und des Talanx-Konzerns. Darüber hinaus bedürfen unter anderem der Abschluss, die Verlängerung, Änderung und die Beendigung von Unternehmensverträgen sowie der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmensanteilen ab bestimmten Wertschwellen der Zustimmung des Aufsichtsrats, falls solche Maßnahmen in der Talanx AG oder in Konzerngesellschaften vorgenommen werden.

Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die Geschäftsführung, arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen. Unbeschadet der Gesamtverantwortung aller Vorstandsmitglieder leitet jedes Vorstandsmitglied – abgesehen von Entscheidungen, die der Gesamtvorstand zu treffen hat – den ihm zugewiesenen Geschäftsbereich eigenverantwortlich.

Bei Beschlüssen des Gesamtvorstands ist Einstimmigkeit anzustreben. Ist dies nicht möglich, beschließt der Gesamtvorstand in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der

abgegebenen Stimmen, außerhalb von Sitzungen mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag.

Gegenüber Dritten wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

Nach § 8 Abs. 1 der Satzung der Talanx AG besteht der Vorstand der Gesellschaft aus mindestens zwei Personen. Derzeit gehören dem Vorstand der Talanx AG folgende Mitglieder an:

Name	Jahr der erstmaligen Bestellung	Zuständigkeiten	Konzernexterne Mandate
Torsten Leue	2010	Audit; Best Practice Lab; Communications; Corporate Development; Governance/Corporate Office; Investor Relations; Sustainability/ESG	Mitglied des Beirats der Commerzbank AG
Clemens Jungsthöfel	2025	Reinsurance Division	
Dr. Wilm Langenbach	2020	Retail International Division	
Dr. Edgar Puls	2019	Corporate & Specialty Division; Reinsurance Captive Talanx AG	
Caroline Schlienkamp	2022	Compliance & Governance; Legal; People & Culture; Procurement & Corporate Services	
Jens Warkentin	2023	Retail Germany Division; Brand Management; Information Technology	
Dr. Jan Wicke	2014	Accounting; Collections/Disbursement; Controlling; Finance/Treasury; Investments/Real Estate; IT Security; Reinsurance Procurement; Risk Management; Taxes	Mitglied des Börsenrats der Frankfurter Wertpapierbörse

Die Mitglieder des Vorstands sind postalisch unter der Geschäftsanschrift der Talanx Aktiengesellschaft, HDI-Platz 1, 30659 Hannover, Deutschland, erreichbar.

b) Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat entscheidet über die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und berät und überwacht den Vorstand bei der Unternehmensführung. Wesentliche Geschäftsführungsmaßnahmen, wie die Verabschiedung der strategischen Grundsätze und Zielsetzungen für die Talanx AG und den Talanx-Konzern und der Erwerb und die

Veräußerung von Unternehmensanteilen ab bestimmten Wertschwellen, unterliegen seiner Zustimmung. Der Aufsichtsrat stellt den Jahresabschluss der Talanx AG fest und billigt den Konzernabschluss.

Der Aufsichtsrat hält mindestens vier Sitzungen im Jahr ab und tagt bei Bedarf ohne den Vorstand. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Vorsitzende zwei Stimmen.

Der Aufsichtsrat der Talanx AG besteht nach § 9 Abs. 1 der Satzung der Talanx AG aus 16 Mitgliedern. Acht Mitglieder werden durch die Anteilseigner und acht Mitglieder durch die Arbeitnehmer gewählt, wobei die Geschlechterquote des § 96 Abs. 2 AktG zu beachten ist. Der Aufsichtsrat der Talanx AG unterfällt dem Geltungsbereich des MitbestG. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder der Talanx AG beträgt im Regelfall fünf Jahre (§ 9 Abs. 2 der Satzung der Talanx AG). Der Vorsitzende des Aufsichtsrats wird aus der Mitte des Aufsichtsrats gewählt; die Dauer seiner Amtszeit stimmt mit der der übrigen Aufsichtsratsmitglieder überein.

Dem Aufsichtsrat der Talanx AG gehören derzeit folgende 16 Mitglieder an:

Name, Wohnort	Geburts-jahr	Ausgeübter Beruf	Weitere Mandate in Aufsichtsräten/ Kontrollgremien	Bestellt bis zur Hauptver-sammlung
Herbert Haas, Burgwedel	1954	Aufsichtsratsvorsitzender der Talanx AG und des HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie V.a.G.	• Hannover Rück SE (stv. Vorsitz)* • HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie V.a.G. (Vorsitz)*	2028
Jutta Hammer, Bergisch Gladbach	1968	Stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende der Talanx AG	• HDI AG (stv. Vorsitz)*	2029
Angela Titzrath, Hamburg	1966	Mitglied in verschiedenen Aufsichtsräten	• Deutsche Lufthansa AG* • Evonik AG*	2028
Natalie Bani Ardalan, Springe	1972	Angestellte bei der Hannover Rück SE	/	2029
Rainer-Karl Bock-Wehr, Köln	1960	Leiter Kompetenzcenter Firmen der HDI AG	/	2029

Name, Wohnort	Geburts-jahr	Ausgeübter Beruf	Weitere Mandate in Aufsichtsräten/ Kontrollgremien	Bestellt bis zur Hauptver-sammlung
Dr. Joachim Brenk, Lübeck	1961	Vorstandsvorsitzender der L. Possehl & Co. mbH	• HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie V.a.G.*	2027
Sebastian L. Gascard, Isernhagen	1964	Syndikusrechtsanwalt ,Haftpflicht-Underwriter, bei der HDI AG	/	2029
Dr. Christof Günther, Merseburg	1969	Geschäftsführer der InfraLeuna GmbH	• HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie V.a.G.* • Institut für Unternehmens-forschung und Unter-nehmensführung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg e.V.**	2027
Dr. Hermann Jung, Heidenheim	1955	ehem. Mitglied der Geschäftsführung der Voith GmbH	• HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie V.a.G.* • Mitglied des Verwaltungsrats der Dachser Group SE & Co. KG**	2026
Dirk Lohmann, Forch, Schweiz	1958	ehem. Vice Chairman des Geschäftsbereichs ILS von Schroders Capital, Schroder Investment Management (Switzerland) AG	• Mitglied des Board of Directors Zweigelt Holdings Ltd., Guernsey** • SILO Corporate Member No. 1 Ltd., London** • SILO Corporate Member No. 2 Ltd., London** • SILO Corporate Member No. 3 Ltd., London** • SILO Corporate Member No. 4 Ltd., London** • SILO Corporate Member No. 5 Ltd., London**	2026
Christoph Meister, Hannover und Berlin	1965	Mitglied im ver.di-Bundesvorstand	• Vorsitzender des Aufsichtsrats ver.di Bildung + Beratung GmbH* • Vorsitzender des Aufsichts-rats Vermögensverwaltung der Vereinten Dienst-leistungsgewerkschaft (ver.di) GmbH* • Vorsitzender des Aufsichtsrat ver.di	2029

Name, Wohnort	Geburts-jahr	Ausgeübter Beruf	Weitere Mandate in Aufsichtsräten/ Kontrollgremien	Bestellt bis zur Hauptver-sammlung
			GewerkschaftsPolitische Bildung gGmbH* • Mitglied des Aufsichtsrats ver.di Service GmbH* • Mitglied des Beirats BGAG Beteiligungsgesellschaft der Gewerkschaften GmbH**	
Dr. Sandra Reich, Gräfelfing	1977	selbstständige Unternehmensberaterin für Sustainable Finance	• Aurubis AG, Hamburg* • GLS Bank, Bochum*	2027
Matthias Rickel, Hannover	1966	Angestellter der HDI AG		2029
Prof. Dr. Jens Schubert, Potsdam	1969	Universitätsprofessor der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg	• HDI AG* • Mitglied des Gläubiger-ausschusses Schlecker e.K.** • Mitglied des Gläubiger-ausschusses Schlecker XL GmbH**	2029
Patrick Seidel, Hannover	1984	Angestellter der Hannover Rück SE	Mitglied des Aufsichtsrats der E+S Rückversicherung AG*	2029
Norbert Steiner, Baunatal	1954	ehem. Vorstandsvorsitzender der K+S AG	HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie V.a.G.*	2026

* Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten.

** Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind postalisch unter der Geschäftsanschrift der Talanx Aktiengesellschaft HDI-Platz 1, 30659 Hannover, Deutschland, erreichbar.

Der Aufsichtsrat hat gemäß seiner Geschäftsordnung vier Ausschüsse – Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten, Finanz- und Prüfungsausschuss, Vermittlungsausschuss und Nominierungsausschuss – gebildet, die die Arbeit des Plenums unterstützen. Die Ausschüsse bereiten in den in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegten Angelegenheiten Beschlüsse des Aufsichtsrats sowie Themen vor, die im Plenum zu behandeln sind. Darüber hinaus beschließen sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen anstelle des Gesamtaufsichtsrats über bestimmte, in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegte Angelegenheiten. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats regelt das Verfahren der Sitzungen und Beschlussfassungen seiner Ausschüsse und bestimmt deren Zuständigkeiten.

Den Ausschüssen des Aufsichtsrats gehören derzeit folgende Mitglieder an:

Finanz- und Prüfungsausschuss	Dr. Hermann Jung, Vorsitzender Natalie Bani Ardalan Dr. Christof Günther Herbert Haas Jutta Hammer Angela Titzrath
Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten	Herbert Haas, Vorsitzender Sebastian L. Gascard Norbert Steiner Angela Titzrath
Vermittlungsausschuss	Herbert Haas, Vorsitzender Jutta Hammer Prof. Dr. Jens Schubert Angela Titzrath
Nominierungsausschuss	Herbert Haas, Vorsitzender Dr. Joachim Brenk Dirk Lohmann

c) Hauptversammlung

Die Aktionäre der Gesellschaft treffen ihre Entscheidungen in der Hauptversammlung der Gesellschaft, die mindestens einmal im Jahr stattfindet. Teilnahme- und stimmberechtigt sind diejenigen Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig angemeldet haben. Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Hauptversammlung fasst Beschlüsse zu allen ihr zugewiesenen Angelegenheiten. Hierzu zählen insbesondere die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats, die Wahl des Abschlussprüfers sowie Satzungsänderungen und kapitalverändernde Maßnahmen.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit nach dem Gesetz eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst. Für einen Beschluss über die Änderung der Satzung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten und nicht gesetzlich zwingend eine höhere Kapitalmehrheit vorgeschrieben ist.

Aktionäre können Gegenanträge zu den Beschlussvorschlägen der Verwaltung stellen und haben unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, Beschlüsse der Hauptversammlung anzufechten und gerichtliche Sonderprüfungen zu verlangen.

2. Deutscher Corporate Governance Kodex

Die Talanx AG unterliegt als börsennotierte deutsche Aktiengesellschaft der Erklärungspflicht nach § 161 AktG zum DCGK. Nach § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht (so genannte Entsprechenserklärung). Die Entsprechenserklärung ist auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen.

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft haben zuletzt am 12. November 2025 eine Entsprechenserklärung abgegeben. Darin haben sie erklärt, dass die Talanx AG den vom Bundesministerium der Justiz am 27. Juni 2022 im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex entspricht. Die Entsprechenserklärung vom 12. November 2025 ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter https://www.talanx.com/entsprechenserklaerung abrufbar.

3. Code of Conduct

Die Talanx AG versteht unter einer guten Corporate Governance eine verantwortungsvolle, auf nachhaltige Wertschöpfung ausgerichtete Unternehmensführung und -kontrolle. Teil dieser Corporate Governance ist unter anderem der Code of Conduct der Talanx AG, der in seiner aktuell gültigen Fassung vom Juli 2025 auf der Internetseite der Gesellschaft unter https://www.talanx.com/verhaltenskodex abrufbar ist.

Der Code of Conduct dient der Talanx AG als verbindliche Leitlinie im Umgang mit den grundlegenden rechtlichen und ethischen Anforderungen, die für die Talanx AG in ihren Geschäftsaktivitäten wichtig sind. Er zeigt mögliche Risiko- und Konfliktbereiche sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft auf und erläutert diese.

4. Mitarbeiter und Mitbestimmung

Zum 31. Dezember 2025 beschäftigte der Talanx-Konzern weltweit 29.464 Mitarbeiter.

Aus der nachfolgenden Übersicht ist die Anzahl von Mitarbeitern (Kopfzahlen) in den EU-Mitgliedstaaten und EWR-Vertragsstaaten ersichtlich, in denen der Talanx-Konzern tätig ist:[2]

Land	Anzahl Arbeitnehmer
Belgien	125
Dänemark	157
Deutschland	11.287
Frankreich	286
Griechenland	30
Irland	93
Italien	735
Niederlande	263
Norwegen	9
Österreich	335
Polen	5.343
Portugal	4
Schweden	449
Slowakei	11
Spanien	99
Tschechien	21
Ungarn	12
Gesamt:	19.259

In den Unternehmen des Talanx-Konzerns bestehen entsprechend nationalen Vorgaben Arbeitnehmervertretungen auf betrieblicher Ebene. In Deutschland sind dies der Konzernbetriebsrat, zwei Gesamtbetriebsräte, zwei Sprecherausschüsse sowie 21 Betriebsratsgremien an verschiedenen Standorten des Unternehmens.

Die Talanx AG hat derzeit einen Aufsichtsrat mit 16 Mitgliedern, der nach dem MitbestG zur Hälfte aus Arbeitnehmervertretern besteht. Im Hinblick auf die Wahl der acht Arbeitnehmervertreter sind derzeit nur die in Deutschland tätigen Arbeitnehmer der Konzernunternehmen aktiv und passiv wahlberechtigt.

[2] Stand: 5. Dezember 2025 (Tag der Einleitung des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens).

V. Kapital und Aktionäre

1. Grundkapital

Das Grundkapital der Talanx AG beträgt 322.786.238,75 Euro und ist eingeteilt in 258.228.991 auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von 1,25 Euro je Aktie. Verschiedene Aktiengattungen bestehen nicht.

2. Bedingtes und genehmigtes Kapital

Die Talanx AG verfügt aktuell über zwei bedingte Kapitalia (bedingtes Kapital I und II), die in der Hauptversammlung am 5. Mai 2022 beschlossen wurden:

- Durch das bedingte Kapital I ist das Grundkapital der Talanx AG um bis zu 93.750.000,00 Euro, eingeteilt in bis zu 75.000.000 Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je 1,25 Euro bedingt erhöht (§ 6 Abs. 1 der Satzung der Talanx AG). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die zur Wandlung Verpflichteten aus gegen Bareinlage ausgegebenen Namensschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen der Gesellschaft im Sinne des § 18 AktG aufgrund des unter Tagesordnungspunkt 9 Buchstabe a) gefassten Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 5. Mai 2022 bis zum 4. Mai 2027 ausgegeben bzw. garantiert werden, ihre Verpflichtung zur Wandlung erfüllen.
- Durch das bedingte Kapital II ist das Grundkapital der Talanx AG um bis zu 62.500.000,00 Euro, eingeteilt in bis zu 50.000.000 Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je 1,25 Euro bedingt erhöht (§ 6 Abs. 2 der Satzung der Talanx AG). Dieses bedingte Kapital II dient der Gewährung von Stückaktien an die Gläubiger von Schuldverschreibungen (Wandel- und Optionsanleihen) und Gewinnschuldverschreibungen sowie Genussrechten mit Wandlungs- oder Optionsrechten oder (bedingten) Wandlungspflichten sowie nachrangiger Finanzinstrumente ohne Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten, soweit sie § 221 AktG unterfallen, die aufgrund des unter Tagesordnungspunkt 10 gefassten Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 5. Mai 2022 bis zum 4. Mai 2027 ausgegeben werden.

Außerdem verfügt die Talanx AG über ein in der Hauptversammlung am 5. Mai 2022 beschlossenes Genehmigtes Kapital 2022/I, das den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital in der Zeit bis zum 4. Mai 2027 durch die Ausgabe

neuer, auf den Namen lautender Stückaktien, einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens um 151.776.508,25 Euro, gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen und in bestimmten Fällen das Bezugsrecht auszuschließen (§ 7 der Satzung der Talanx AG).

3. Weitere Ermächtigungen

Die Hauptversammlung der Talanx AG am 5. Mai 2022 hat außerdem folgende, derzeit gültige Ermächtigungen beschlossen:

- Die Gesellschaft ist gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG bis zum 4. Mai 2027 zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien, auch unter Einsatz von Derivaten, sowie zum Ausschluss des Andienungs- und Bezugsrechts nach näherer Maßgabe der zu Tagesordnungspunkten 7 und 8 in der Hauptversammlung am 5. Mai 2022 gefassten Beschlüsse ermächtigt.
- Der Vorstand der Talanx AG ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats und nach näherer Maßgabe des zu Tagesordnungspunkt 9 in der Hauptversammlung am 5. Mai 2022 gefassten Beschlusses ermächtigt, bis zum 4. Mai 2027 einmal oder mehrfach auf den Namen lautende Schuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu 750 Mio. Euro zu begeben und den Gläubigern der Schuldverschreibungen, ohne Einräumung von Umtausch- und Bezugsrechten, bedingte Wandlungspflichten auf bis zu 75.000.000 Stückaktien der Talanx AG mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je 1,25 Euro aufzuerlegen.
- Der Vorstand der Talanx AG ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats und nach näherer Maßgabe des zu Tagesordnungspunkt 10 in der Hauptversammlung am 5. Mai 2022 gefassten Beschlusses ermächtigt, bis zum 4. Mai 2027 einmal oder mehrfach Schuldverschreibungen (Wandel- und Optionsanleihen), Gewinnschuldverschreibungen und/oder Genussrechte, die jeweils auch mit Wandlungs- oder Optionsrechten oder (bedingten) Wandlungspflichten verbunden sein können, im Gesamtnennbetrag von bis zu 500 Mio. Euro zu begeben.

4. Aktionärsstruktur

Da die Gesellschaft ausschließlich Namensaktien ausgegeben hat, gilt im Verhältnis zur Gesellschaft als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist (§ 67 Abs. 2 AktG und § 5 Abs. 5 der Satzung der Talanx AG). Danach hält der HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie V.a.G, HDI-Platz 1, 30659 Hannover, rund 76,7% des

Grundkapitals und der Stimmrechte der Talanx Aktiengesellschaft. Die übrigen Talanx Aktien (rund 23,3 %) befinden sich im Streubesitz.

5. Börsennotierung

Die Aktien der Talanx AG mit der Wertpapierkennnummer (WKN) TLX100 (ISIN: DE000TLX1005) sind zum Handel im regulierten Markt mit weiteren Zulassungsfolgepflichten an der Frankfurter Wertpapierbörse (Teilbereich Prime Standard) und an der Börse Hannover zugelassen sowie an den Börsen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Stuttgart und Tradegate Exchange notiert. Diese Aktien der Talanx AG können über die elektronische Handelsplattform XETRA der Deutschen Börse AG gehandelt werden. Die Talanx AG war bereits vom 12. Dezember 2012 bis zum 24. September 2018 und ist nunmehr seit dem 29. Oktober 2021 dem Aktienindex MDAX zugeordnet.

C. Wesentliche rechtliche und wirtschaftliche Aspekte der Umwandlung

I. Gründe für die Umwandlung

In der Rechtsform der SE sieht die Talanx AG die zeitgemäße und zur international geprägten Unternehmenskultur passende Rechtsform. Die Talanx AG hat neben dem Geschäft in Deutschland in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, insbesondere in Polen, bedeutende Geschäftsaktivitäten und ist international tätig. Die Umwandlung steht für die globale Ausrichtung und Identität der Talanx AG und des Talanx-Konzerns. Durch den Formwechsel erhalten die Arbeitnehmer der in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums gelegenen Niederlassungen und Tochtergesellschaften des Talanx-Konzerns erstmals Beteiligungsrechte bei der Besetzung des Aufsichtsrats.

Die Rechtsform der SE eröffnet der Gesellschaft zudem größere Spielräume für die Ausgestaltung der Organverfassung als die Aktiengesellschaft. Auch wenn diese Gestaltungsspielräume im Rahmen der Umwandlung nur in geringem Umfang genutzt werden und keine weitergehenden Planungen existieren, bieten sie Möglichkeiten für die Weiterentwicklung des Talanx-Konzerns.

II. Alternativen zur Umwandlung

Nach Auffassung des Vorstands der Talanx AG gibt es bei der Wahl einer supranationalen Rechtsform unter Beibehaltung einer effizienten Corporate Governance derzeit keine sinnvolle Alternative zur SE. Die SE ist die einzige supranationale Rechtsform, die die Fortführung der Börsennotierung der Gesellschaft ermöglicht. Darüber hinaus ist die SE in

ihrer Struktur und Funktionsweise einer deutschen Aktiengesellschaft weitgehend angenähert, so dass sich durch die Umwandlung in eine SE für die Aktionäre und Arbeitnehmer der Gesellschaft keine wesentlichen Veränderungen ergeben.

Zur Gründung einer SE wäre alternativ die Verschmelzung der Talanx AG mit einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Tochtergesellschaft nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 17 ff. SE-VO denkbar gewesen. Diese Variante zur Gründung einer SE hätte aber zu einem deutlich höheren rechtlichen Aufwand und damit zu höheren Kosten geführt, ohne dass sich hierdurch signifikante Vorteile im Vergleich zur Umwandlung nach Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 SE-VO ergeben hätten.

III. Gründe für die dualistisch verfasste SE

Für die Aktiengesellschaft ist gesetzlich zwingend das sogenannte dualistische System mit einem Vorstand als Leitungsorgan und einem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan vorgesehen. Die SE-VO und das SEAG erlauben für eine SE neben einer dualistischen Verfassung (Artt. 39 ff. SE-VO, §§ 15 ff. SEAG) auch die Einrichtung einer sogenannten monistischen Unternehmensverfassung mit nur einem Verwaltungsorgan (Artt. 43 ff. SE-VO, §§ 20 ff. SEAG).

Der Vorstand ist jedoch zu der Einschätzung gelangt, dass sich die dualistische Struktur in der Talanx AG mit Vorstand und Aufsichtsrat als voneinander unabhängigen Organen bewährt hat und daher beibehalten werden soll. Der Vorstand schlägt die Beibehaltung des dualistischen Systems auch vor, um die bisher in der Gesellschaft etablierten Standards guter Corporate Governance und Transparenz sowie die bisherige Form und die bisherigen Instrumente der Konzernleitung aufrechterhalten zu können. Zur Konzernleitung in der bisherigen Form gehört auch die Wahrnehmung von Doppelmandaten durch Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft in Tochtergesellschaften der Talanx AG. Solche Doppelmandate wären in einer monistisch verfassten SE nicht möglich, da zum Mitglied des Verwaltungsrats einer monistisch verfassten SE nur bestellt werden kann, wer nicht zugleich gesetzlicher Vertreter eines von der Gesellschaft abhängigen Unternehmens ist (§ 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SEAG).

IV. Kosten der Umwandlung

Nach der derzeitigen Schätzung des Vorstands der Talanx AG werden sich die unternehmensexternen Kosten der Umwandlung insgesamt auf bis zu 2.000.000 Euro belaufen. Enthalten in dieser Schätzung sind insbesondere die Kosten für vorbereitende Maßnahmen, der Umwandlungsprüfung durch den gerichtlich bestellten unabhängigen Sachverständigen, der notariellen Beurkundung des Umwandlungsplans, der Eintragungen

in öffentliche Register, der Umfirmierung in die "Talanx SE", externer Berater, der erforderlichen Veröffentlichungen und zur Durchführung des Verhandlungsverfahrens über die Beteiligung der Arbeitnehmer. Hinzu kommen unternehmensinterne Kosten.

Die Kosten für die Durchführung der ordentlichen Hauptversammlung der Talanx AG im Jahr 2026 sind in die Schätzung nicht eingeflossen, da diese Hauptversammlung unabhängig von der Umwandlung ohnehin abzuhalten ist.

D. Verfahrensschritte der Umwandlung

I. Erstellung des Umwandlungsplans und der SE-Satzung

Der Vorstand der Talanx AG hat gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO einen Umwandlungsplan (einschließlich der Satzung der Talanx SE) erstellt und diesen am 27. Februar 2026 beschlossen. Der Inhalt des Umwandlungsplans wird in Abschnitt E und der Inhalt der Satzung der Talanx SE wird in Abschnitt F dieses Umwandlungsberichts näher erläutert.

Der Vorstand hat am 27. Februar 2026 ferner beschlossen, den Umwandlungsplan (einschließlich der Satzung der Talanx SE) der ordentlichen Hauptversammlung der Talanx AG am 7. Mai 2026 zur Zustimmung vorzulegen.

In seiner Sitzung am 17. März 2026 hat der Aufsichtsrat beschlossen, den Umwandlungsplan (einschließlich der Satzung der Talanx SE) in der vom Vorstand beschlossenen Fassung der ordentlichen Hauptversammlung der Talanx AG am 7. Mai 2026 zur Zustimmung vorzulegen.

Nach der SE-VO bedarf der Umwandlungsplan keiner bestimmten Form. Gleichwohl entspricht die Beurkundung des Umwandlungsplans vor der Befassung der Hauptversammlung dem in der Praxis allgemein üblichen Verfahren. Höchst vorsorglich wurde der Umwandlungsplan daher am 17. März 2026 notariell beurkundet.

II. Erstellung des Umwandlungsberichts

Der Vorstand der sich umwandelnden Gesellschaft hat nach Art. 37 Abs. 4 SE-VO einen Bericht zu erstellen, in dem die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der Umwandlung erläutert und begründet sowie die Auswirkungen, die der Übergang zur Rechtsform einer SE für die Aktionäre und für die Arbeitnehmer der Gesellschaft hat, dargelegt werden. Der Vorstand der Talanx AG hat hierzu diesen Umwandlungsbericht erstellt. Der Umwandlungsbericht soll insbesondere zur Information und als Entscheidungsgrundlage für die Aktionäre der Gesellschaft über die Umwandlung dienen.

III. Bescheinigung der Kapitaldeckung und Gründungsprüfung

Nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO ist von einem oder mehreren unabhängigen Sachverständigen vor dem Beschluss der Hauptversammlung der Talanx AG über die Umwandlung sinngemäß zu bescheinigen, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte verfügt, die mindestens die Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder der Satzung nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen erreichen.

Das Landgericht Hannover hat mit Beschluss vom 4. Dezember 2025 die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum unabhängigen Sachverständigen bestellt. Der unabhängige Sachverständige hat am 26. März 2026 die Bescheinigung nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO ausgestellt. Die Bescheinigung des unabhängigen Sachverständigen schließt mit folgender Feststellung:

> *Als abschließendes Ergebnis unserer Prüfung unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) für eine betriebswirtschaftliche Prüfung, bestätigen wir mit hinreichender Sicherheit auf den Tag der Unterzeichnung dieser Bescheinigung aufgrund der uns vorgelegten Dokumente und Unterlagen sowie der uns gegebenen Erläuterungen, Informationen und Auskünfte das Folgende:*
>
> (1) *Das handelsrechtliche Eigenkapital der Talanx AG von € 7.196.269.366,72 ist in Höhe von € 2.022.260.833,76 nicht ausschüttungsfähig.*
> (2) *Die sich umwandelnde Talanx AG verfügt über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres nicht ausschüttungsfähigen handelsrechtlichen Eigenkapitals.*

Die Bescheinigung des unabhängigen Sachverständigen wird vor der am 7. Mai 2026 stattfindenden Hauptversammlung über das Internet unter https://www.talanx.com/hv abrufbar sein.

Am Tag der Hauptversammlung am 7. Mai 2026 wird auch eine auf den Hauptversammlungstag aktualisierte (Zweit-)Bescheinigung des unabhängigen Sachverständigen über die vorgenannte Internetadresse zugänglich gemacht und während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme zugänglich sein.

Eine zusätzliche Gründungsprüfung durch einen externen Gründungsprüfer, die Erstattung eines Gründungsberichts und eine interne Gründungsprüfung durch Vorstand und

Aufsichtsrat sind in Anwendung des Rechtsgedankens von § 75 Abs. 2 UmwG und § 245 Abs. 4 UmwG bei der Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine SE entbehrlich.

IV. Offenlegung von Umwandlungsplan und -bericht

Gemäß Art. 37 Abs. 5 SE-VO wird der Umwandlungsplan mindestens einen Monat vor dem Tag der Hauptversammlung, die über die Umwandlung zu beschließen hat, offengelegt. Die Offenlegung erfolgt nach Maßgabe von § 61 UmwG, der Artt. 3, 4 der Publizitätsrichtlinie umsetzt. Danach hat der Vorstand der Talanx AG den Umwandlungsplan und den Umwandlungsbericht vor der Einberufung der Hauptversammlung, die über die Zustimmung zu dem Umwandlungsplan beschließen soll, zum Handelsregister einzureichen (§ 12 Abs. 2 HGB). Das Registergericht hat sodann nach § 10 HGB einen Hinweis darauf bekanntzumachen, dass der Umwandlungsplan und der Umwandlungsbericht eingereicht worden sind. Die Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite http://www.unternehmensregister.de. Die Einreichung des Umwandlungsplans und des Umwandlungsberichts zum Handelsregister ist für Ende März 2026 vorgesehen.

Ergänzend zur Offenlegung werden der Umwandlungsplan und der Umwandlungsbericht spätestens einen Monat vor der Hauptversammlung, die über die Umwandlung beschließen soll, den zuständigen Betriebsräten zugeleitet (Art. 15 SE-VO, § 194 Abs. 2 UmwG).

V. Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Die Umwandlung der Talanx AG ist genehmigungsfrei, weil sich der Wortlaut des § 166 Abs. 3 Satz 1 VAG nicht auf den Rechtsformwechsel in eine SE bezieht.

VI. Zustimmung der Hauptversammlung

Gemäß Art. 37 Abs. 7 SE-VO bedürfen der Umwandlungsplan der Zustimmung und die Satzung der Talanx SE der Genehmigung durch die Hauptversammlung.

Der Umwandlungsplan und die Satzung der Talanx SE sollen der ordentlichen Hauptversammlung der Talanx AG am 7. Mai 2026 zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Der Beschluss der Hauptversammlung bedarf gemäß Art. 37 Abs. 7 Satz 2 SE-VO, § 65 Abs. 1 Satz 1 UmwG einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst.

Ab der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung 2026 der Talanx AG werden der Umwandlungsplan, die Satzung und der Umwandlungsbericht über das Internet unter https://www.talanx.com/hv abrufbar sein.

VII. Verhandlungsverfahren zur Arbeitnehmerbeteiligung in der Talanx SE

Zur Sicherung der erworbenen Rechte der Arbeitnehmer der Talanx AG auf Beteiligung an Unternehmensentscheidungen wird im Zusammenhang mit der Umwandlung in eine SE ein Verhandlungsverfahren zwischen der Gesellschaft, vertreten durch den Vorstand, und Vertretern der Arbeitnehmer durchgeführt. Die Einzelheiten dieses Verfahrens werden in Abschnitt E.VII. dieses Umwandlungsberichts erläutert.

VIII. Konstituierung des Aufsichtsrats und Bestellung des Vorstands der Talanx SE

Mit Wirksamwerden der Umwandlung enden die Ämter der gegenwärtigen Mitglieder des Aufsichtsrats der Talanx AG. Die Wahl der Anteilseignervertreter des ersten Aufsichtsrats der Talanx SE soll durch die ordentliche Hauptversammlung erfolgen, die am 7. Mai 2026 über die Zustimmung zur Umwandlung der Talanx AG in die Talanx SE beschließt. Unter der Bedingung, dass ein/e zur Wahl vorgeschlagene/r Kandidat/in in der Hauptversammlung am 7. Mai 2026 die erforderliche Mehrheit erhält, erfolgt die jeweilige Bestellung vorsorglich auch im Umwandlungsplan (Art. 40 Abs. 2 Satz 2, Art. 6 SE-VO).

Auch die Ämter der Mitglieder des Vorstands der Talanx AG enden mit Wirksamwerden der Umwandlung. Der Aufsichtsrat der Talanx SE wird sich nach der am 7. Mai 2026 stattfindenden Hauptversammlung konstituieren und die Mitglieder des Vorstands der Talanx SE bestellen (Art. 39 Abs. 2 Satz 1 SE-VO). In der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrats der Talanx SE werden auch der oder die Aufsichtsratsvorsitzende und der oder die stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende gewählt.

Die Mitglieder des Vorstands der Talanx SE werden mit der Umwandlung zum Handelsregister angemeldet (Art. 15 Abs. 1 SE-VO, § 246 Abs. 2 UmwG).

Die vorgenannten Wahlen und Bestellungen werden zusammen mit der Umwandlung wirksam.

IX. Eintragung in das Handelsregister

Die Umwandlung wird mit Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft wirksam. Neben der Zustimmung der Hauptversammlung der Talanx AG setzt die Anmeldung der Umwandlung zur Eintragung in das Handelsregister voraus, dass nach Durchführung des

Verhandlungsverfahrens eine Vereinbarung über die Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer in der SE ("**Beteiligungsvereinbarung**") getroffen wurde oder die für solche Verhandlungen vorgesehene Frist ergebnislos abgelaufen ist (Art. 12 Abs. 2 SE-VO).

Die Anmeldung der Umwandlung zur Eintragung ins Handelsregister ist gemäß Art. 15 Abs. 1 SE-VO, § 246 Abs. 1 UmwG durch das Vertretungsorgan der sich umwandelnden Gesellschaft, also durch den Vorstand der Talanx AG, vorzunehmen. Dabei hat der Vorstand zu erklären, dass eine Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses nicht oder nicht fristgemäß erhoben oder eine solche Klage rechtskräftig abgewiesen oder zurückgenommen worden ist (so genannte Negativerklärung, Art. 15 Abs. 1 SE-VO, §§ 198 Abs. 3, 16 Abs. 2 UmwG). Liegt diese Erklärung nicht vor, darf die Umwandlung nicht in das Handelsregister eingetragen werden (Registersperre).

Im Fall einer Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses der Hauptversammlung der Talanx AG kann ein Freigabeverfahren nach Art. 15 Abs. 1 SE-VO, §§ 198 Abs. 3, 16 Abs. 3 UmwG durchgeführt werden. In einem solchen Verfahren kann die Registersperre auf Antrag der Gesellschaft überwunden werden, wenn (i) die Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, oder (ii) der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachgewiesen hat, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung einen anteiligen Betrag von mindestens 1.000,00 Euro hält, oder (iii) das alsbaldige Wirksamwerden der Umwandlung vorrangig erscheint, weil die vom Antragsteller dargelegten wesentlichen Nachteile für die an der Umwandlung beteiligten Rechtsträger und ihre Anteilsinhaber nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den Antragsgegner überwiegen, es sei denn, dass ein besonders schwerer Rechtsverstoß vorliegt (§ 16 Abs. 3 Satz 3 UmwG).

Liegen sämtliche Eintragungsvoraussetzungen vor, ist die Umwandlung in das Handelsregister einzutragen. Mit der Eintragung erlangt die SE ihre Rechtsfähigkeit (Art. 16 Abs. 1 SE-VO). Es gilt der Grundsatz der Rechtsträgeridentität. Die Talanx AG erlischt daher nicht als Gesellschaft, sondern ändert nur ihre Rechtsform.

Die Eintragung der Umwandlung wird nach Art. 13 SE-VO gemäß § 10 HGB im Internet (http://www.unternehmensregister.de) bekannt gemacht. Zudem wird die Eintragung nach Art. 14 SE-VO zu Informationszwecken im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht.

E. Erläuterung des Umwandlungsplans

Gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO hat der Vorstand der Gesellschaft einen Umwandlungsplan erstellt, der am 17. März 2026 notariell beurkundet wurde (UVZ-Nr. 86/2026 der Notarin Dr. Carmen Heermann mit Amtssitz in Hannover).

Da die SE-VO an den Umwandlungsplan keine ausdrücklichen inhaltlichen Anforderungen stellt, hat der Vorstand der Talanx AG als Richtschnur für den Inhalt des Umwandlungsplans die Vorgaben für einen Verschmelzungsplan gemäß Art. 20 SE-VO, soweit diese nicht spezifisch auf die Besonderheiten der Verschmelzung zugeschnitten sind, und kumulativ die Vorgaben für einen Formwechselbeschluss nach § 194 Abs. 1 UmwG herangezogen. Der Inhalt des Umwandlungsplans wird nachfolgend erläutert.

I. Umwandlung (Ziffer I des Umwandlungsplans)

Die Talanx AG wird gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 SE-VO in eine Europäische Gesellschaft (SE) durch Formwechsel umgewandelt (Ziffer I.1 des Umwandlungsplans).

Die Talanx AG hat ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung in Hannover, Deutschland. Die Talanx AG hat seit mehr als zwei Jahren eine Vielzahl von Tochtergesellschaften, die dem Recht anderer Mitgliedstaaten der EU unterliegen. Insbesondere hält die Talanx AG indirekt die Mehrheit des Kapitals und der Stimmrechte an folgenden Gesellschaften:

- seit dem 1. Juni 2012 eine – inzwischen auf 100 % aufgestockte – Mehrheitsbeteiligung an der Towarzystwo Ubezpieczeń Europa SA mit Sitz in Wrocław (Breslau), Polen, eingetragen unter der Unternehmensregister-Nummer KRS 0000002736, und
- seit dem 1. Juli 2012 eine – inzwischen auf 100 % aufgestockte – Mehrheitsbeteiligung an der Towarzystwo Ubezpieczeń i Reasekuracji "WARTA" SA mit Sitz in Warschau, Polen, eingetragen unter der Unternehmensregister-Nummer KRS 0000016432.

Die Gesellschaftsanteile der vorgenannten Gesellschaften werden jeweils von der HDI International AG mit Sitz in Hannover, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 60717, gehalten, deren Aktien ihrerseits zu 100 % von der Gesellschaft gehalten werden. Die Voraussetzungen für eine Umwandlung der Talanx AG in die Talanx SE gemäß Art. 2 Abs. 4 SE-VO sind damit erfüllt.

Die Umwandlung wird mit ihrer Eintragung in das Handelsregister der Talanx SE wirksam ("**Umwandlungszeitpunkt**", Ziffer I.2 des Umwandlungsplans). Voraussetzung für die Eintragung ist, dass entweder eine Vereinbarung über die Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer in der SE – einschließlich der Mitbestimmung – geschlossen wurde oder die

Verhandlungsfrist abgelaufen ist, ohne dass eine Vereinbarung zustande gekommen ist. Einen Beschluss zur Nichtaufnahme oder zum Abbruch der Verhandlungen kann das besondere Verhandlungsgremium der Arbeitnehmer im vorliegenden Fall gemäß § 16 Abs. 3 SEBG nicht fassen.

Ziffer I.3 des Umwandlungsplans stellt klar, dass die Umwandlung weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge hat. Die Beschlüsse der Hauptversammlung der Talanx AG, die noch nicht erledigt sind, bestehen nach Wirksamwerden der Umwandlung in die Talanx SE unverändert fort (Ziffer I.4 des Umwandlungsplans). Diese Bestimmung ist insbesondere für die noch laufenden, in der Hauptversammlung der Gesellschaft am 5. Mai 2022 unter Tagesordnungspunkten 7 bis 10 beschlossenen Ermächtigungen zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG, auch unter Einsatz von Derivaten, und zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen und Genussrechten nach § 221 Abs. 1 und Abs. 3 AktG relevant. Diese Ermächtigungen bleiben für die beschlossenen Laufzeiten gültig und gelten nach dem Umwandlungszeitpunkt für die Talanx SE fort.

II. Firma, Sitz und Satzung (Ziffer II. des Umwandlungsplans)

Ziffer II. des Umwandlungsplans bestimmt Firma, Sitz und Satzung der Talanx SE. Die Gesellschaft firmiert danach zukünftig als "Talanx SE" (Ziffer II.1 des Umwandlungsplans). Die Änderung der Firma ist zwingend, da eine SE in ihrer Firma den Zusatz "SE" voran- oder nachstellen muss (Art. 11 Abs. 1 SE-VO). Sitz der Gesellschaft ist nach Ziffer II.2 des Umwandlungsplans unverändert Hannover. Dort befindet sich auch weiterhin die Hauptverwaltung der Gesellschaft. Mit dieser Regelung wird den Vorgaben von Art. 7 Satz 1 SE-VO Rechnung getragen. Ziffer II.3 des Umwandlungsplans regelt, dass die Talanx SE die dem Umwandlungsplan als Anlage im Entwurf beigefügte Satzung erhält. Die Satzung der Talanx SE wird im Einzelnen in Abschnitt F dieses Umwandlungsberichts erläutert.

III. Grundkapital und Aktien (Ziffer III. des Umwandlungsplans)

Ziffer III. des Umwandlungsplans sieht Regelungen zum Grundkapital und den Aktien der Gesellschaft vor. Danach wird das Grundkapital der Talanx AG in der zum Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister bestehenden Höhe (derzeit 322.786.238,75 Euro) zum Grundkapital der Talanx SE. Die Einteilung in Aktien bleibt unverändert. Demgemäß ist auch das Grundkapital der Talanx SE in 258.228.991 auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien eingeteilt.

Nach Ziffer III.2 Satz 1 des Umwandlungsplans entsprechen zum Umwandlungszeitpunkt (i) die Grundkapitalziffer mit der Einteilung der Stückaktien der Talanx SE der Grundkapitalziffer mit der Einteilung in Stückaktien der Talanx AG, (ii) das bedingte Kapital I gemäß § 6 Abs. 1 der SE-Satzung dem bedingten Kapital I gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung der Talanx AG, (iii) das bedingte Kapital II gemäß § 6 Abs. 2 der SE-Satzung dem bedingten Kapital II gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung der Talanx AG, (iv) das genehmigte Kapital gemäß § 7 der SE-Satzung dem genehmigten Kapital gemäß § 7 der Satzung der Talanx AG und (v) die Vergütung des Aufsichtsrats gemäß § 13 der SE-Satzung der Vergütung des Aufsichtsrats der Talanx AG gemäß § 12 der Satzung der Talanx AG.

Abweichend von Satz 1 der Ziffer III.2 reduziert sich der Betrag des genehmigten Kapitals bzw. des bedingten Kapitals I bzw. II und erhöht sich die Grundkapitalziffer sowie die Angabe zur Zahl der Aktien entsprechend, falls die Talanx AG vor dem Umwandlungszeitpunkt von dem genehmigten Kapital oder dem bedingten Kapital I bzw. II Gebrauch machen sollte. Sonstige Änderungen hinsichtlich der Höhe des Grundkapitals, der enthaltenen Beträge der bedingten Kapitalia und des genehmigten Kapitals der Talanx AG sowie der Vergütung des Aufsichtsrats, insbesondere etwaige von einer Hauptversammlung der Talanx AG vor dem Umwandlungszeitpunkt beschlossene Änderungen, gelten auch für die Talanx SE.

Schließlich wird der Aufsichtsrat der Talanx AG (hilfsweise der Aufsichtsrat der Talanx SE) im letzten Absatz von Ziffer III.2 ermächtigt und zugleich angewiesen, etwaige sich aus Ziffer III.2 ergebende Änderungen hinsichtlich der genannten Beträge und der Einteilung der Kapitalia sowie Änderungen, von denen das Registergericht eine Eintragung der Umwandlung abhängig macht, jeweils soweit sie nur die Fassung betreffen, in der SE-Satzung vor Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister der Talanx AG vorzunehmen.

Die Aktionäre der Talanx AG werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Aktien an dem Grundkapital der Talanx SE beteiligt, wie sie es vor Wirksamwerden der Umwandlung am Grundkapital der Talanx AG sind (Ziffer III.3 des Umwandlungsplans). Der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital in Höhe von 1,25 Euro bleibt erhalten, wie er unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung besteht.

Aufgrund der Umwandlung der Talanx AG in eine SE wird der Inhalt etwaig noch im Umlauf befindlicher Aktienurkunden unrichtig. Wie in der Satzung der Talanx SE und auch schon in der Satzung der Talanx AG vorgesehen, sollen die Aktien der Talanx SE

ausschließlich in Globalurkunden verbrieft sein und nur über Girosammelverwahrung gehalten werden können.

Ziffer III.4 des Umwandlungsplans stellt fest, dass Aktionären, die der Umwandlung widersprechen, keine Barabfindung angeboten wird, da eine Barabfindung für den Fall der Umwandlung gesetzlich nicht vorgesehen ist. Dies findet seine sachliche Rechtfertigung darin, dass die Beteiligung der Aktionäre aufgrund der Identität des Rechtsträgers nach der Umwandlung unverändert fortbesteht.

Ziffer III.5 des Umwandlungsplans stellt klar, dass die Umwandlung keine Auswirkungen auf die Börsennotierung der Talanx AG hat.

IV. Organe der Gesellschaft (Ziffer IV. des Umwandlungsplans)

In Ziffer IV. des Umwandlungsplans wird das dualistische System der Talanx SE normiert. Danach verfügt die Talanx SE über einen Vorstand als Leitungsorgan im Sinne der Art. 38 lit. b) und Art. 39 SE-VO und einen Aufsichtsrat als Kontrollorgan im Sinne der Art. 38 lit. b) und Art. 40 SE-VO.

V. Vorstand (Ziffer V. des Umwandlungsplans)

Die Ämter der Vorstandsmitglieder der sich umwandelnden Aktiengesellschaft enden mit der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister. Die Mitglieder des Vorstands der Talanx SE sind daher neu zu bestellen. Zuständig ist hierfür der erste SE-Aufsichtsrat (vgl. nachfolgend die Erläuterung zu Ziffer VI. des Umwandlungsplans). Die Bestellung der Mitglieder des Vorstands der Talanx SE soll aufschiebend bedingt auf das Wirksamwerden der Umwandlung erfolgen.

Ziffer V.2 des Umwandlungsplans hält informatorisch fest, dass die bisher amtierenden Mitglieder des Vorstands der Talanx AG zu Vorständen der Talanx SE bestellt werden sollen. Dies sind:

- Torsten Leue (Vorsitzender),
- Clemens Jungsthöfel,
- Dr. Wilm Langenbach,
- Dr. Edgar Puls,
- Caroline Schlienkamp,
- Jens Warkentin und
- Dr. Jan Wicke.

Diese Festlegung ist für den Aufsichtsrat der Talanx SE allerdings nicht verbindlich und steht daher unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der Talanx SE.

VI. Aufsichtsrat (Ziffer VI. des Umwandlungsplans)

Ziffer VI. des Umwandlungsplans trifft Regelungen über den Aufsichtsrat der Talanx SE. Der Aufsichtsrat der Talanx AG besteht aktuell aus 16 Mitgliedern und setzt sich nach den Bestimmungen des MitbestG aus acht Anteilseigner- und acht Arbeitnehmervertretern zusammen. Der Aufsichtsrat der Talanx AG unterfällt der Geschlechterquote des § 96 Abs. 2 AktG. Auch der Aufsichtsrat der Talanx SE wird gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung aus 16 Mitgliedern gebildet, von denen weiterhin acht Vertreter der Anteilseigner und acht Vertreter der Arbeitnehmer sind, sofern in einer nach Maßgabe des SEBG geschlossenen Vereinbarung über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Die aus Deutschland kommenden Arbeitnehmervertreter werden nach den Vorschriften des SEBG, insbesondere § 36 SEBG gewählt. Die Wahl der Arbeitnehmervertreter aus anderen Mitgliedsstaaten richtet sich nach den Vorschriften des jeweiligen Landes. Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Hauptversammlung bestellt, wenn kein abweichendes Bestellungsverfahren für die Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat vereinbart wird. Im Aufsichtsrat der Talanx SE müssen gem. § 17 Abs. 2 SEBG Frauen und Männer jeweils mit einem Anteil von mindestens 30 Prozent vertreten sein.

Da die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer bei der Talanx SE nicht mehr wie bei der Talanx AG nach den Regelungen des MitbestG, sondern nach dem SEBG und einer danach eventuell geschlossenen Vereinbarung über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer erfolgt, bildet sich der Aufsichtsrat der Talanx SE nicht in gleicher Weise wie der Aufsichtsrat der Talanx AG. Folglich findet das in § 203 Satz 1 UmwG geregelte Prinzip der Ämterkontinuität auf die Umwandlung der Talanx AG keine Anwendung. Die Ämter sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder enden daher mit dem Umwandlungszeitpunkt, so dass es erforderlich wird, den Aufsichtsrat der Talanx SE neu zu bestellen. Hierzu soll der ordentlichen Hauptversammlung, die am 7. Mai 2026 über die Zustimmung zur Umwandlung der Talanx AG in die Talanx SE beschließt, die Bestellung der folgenden Kandidaten zu Anteilseignervertretern im ersten Aufsichtsrat der Talanx SE vorgeschlagen werden:

- Dr. Annette Beller, Kassel, Mitglied des Verwaltungsrats der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale,
- Dr. Joachim Brenk, Lübeck, Vorstandsvorsitzender der L. Possehl & Co. mbH,

- Dr. Christof Günther, Merseburg, Geschäftsführer der InfraLeuna GmbH,
- Herbert Haas, Burgwedel, Aufsichtsratsvorsitzender der Talanx AG und des HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie V.a.G.,
- Martin Peters, Plochingen, Geschäftsführender Gesellschafter der Eberspächer Gruppe GmbH & Co. KG,
- Dr. Sandra Reich, Gräfelfing, selbstständige Unternehmensberaterin für Sustainable Finance,
- Stephan Ruoff, Zug, Schweiz, Schroders Capital – Co-Head Private Debt & Credit Alternatives, Chairman ILS,
- Angela Titzrath, Hamburg, Mitglied des Aufsichtsrats Deutsche Lufthansa AG.

Die Bestellung aller vorgeschlagenen Kandidaten soll mit Wirkung ab dem Umwandlungszeitpunkt erfolgen. Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder Herbert Haas und Angela Titzrath soll jeweils bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, erfolgen, längstens bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung des Jahres 2030. Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder Dr. Joachim Brenk, Dr. Christof Günther und Dr. Sandra Reich soll jeweils bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, erfolgen, längstens bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung des Jahres 2031. Die Bestellung der Kandidaten Dr. Annette Beller, Martin Peters und Stephan Ruoff soll jeweils bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, erfolgen, längstens bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung des Jahres 2029. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird in allen vorgenannten Fällen nicht mitgerechnet.

Der bisherige Vorsitzende des Aufsichtsrats der Talanx AG, Herbert Haas, beabsichtigt, in der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrats der Talanx SE für die Wahl zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Talanx SE zu kandidieren.

Unter der Bedingung, dass ein/e zur Wahl vorgeschlagene/r Kandidat/in in der Hauptversammlung am 7. Mai 2026 die erforderliche Mehrheit erhält, erfolgt die jeweilige Bestellung vorsorglich außerdem gemäß Art. 40 Abs. 2 Satz 2 SE-VO durch Ziffer VI.5 des Umwandlungsplans.

VII. Angaben zum Verfahren zur Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer (Ziffer VII. des Umwandlungsplans)

1. Verhandlungsverfahren mit einem besonderen Verhandlungsgremium

Die Talanx SE wird wegen ihrer Rechtsform nicht mehr den deutschen Gesetzen zur Regelung der unternehmerischen Mitbestimmung unterliegen. Das SEBG schließt jedoch aus, dass es durch die Umwandlung zu einer Minderung der Arbeitnehmerbeteiligung kommt. Es gewährleistet dies durch die Anordnung eines Verhandlungsverfahrens mit einem von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ("**Arbeitnehmer**") oder ihren Vertretungen bestimmten besonderen Verhandlungsgremium ("**BVG**") und durch Festlegung von Beteiligungsrechten der Arbeitnehmer, die im Fall des Scheiterns des Verhandlungsverfahrens kraft Gesetzes gelten (gesetzliche Auffangregelung).

In Ziffer VII. des Umwandlungsplan ist das Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer des Talanx-Konzerns, das im Zusammenhang mit der Umwandlung zu führen ist (vgl. § 12 Abs. 2 SE-VO), beschrieben. Darauf sind neben den Vorschriften des SEBG ergänzend die jeweiligen nationalen Vorschriften zur Umsetzung der SE-Richtlinie in den jeweiligen Mitgliedstaaten in Bezug auf bestimmte Aspekte des Verfahrens anzuwenden. "Mitgliedstaaten" meint in diesem Kontext die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR). Das SEBG sieht Verhandlungen zwischen der Unternehmensleitung der Gründungsgesellschaft – dem Vorstand der Talanx AG – und den Arbeitnehmern vor, die dabei durch das BVG repräsentiert werden.

Gegenstand des Verhandlungsverfahrens ist der Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung, insbesondere über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Talanx SE und das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer entweder durch Bildung eines SE-Betriebsrats oder in einer sonstigen, mit dem Vorstand der Talanx AG zu vereinbarenden Weise. Die Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer richten sich dann nach dieser Beteiligungsvereinbarung. Auch die Geltung der gesetzlichen Auffangregelungen (§§ 22 bis 33 SEBG und §§ 34 bis 38 SEBG) kann ganz oder in Teilen vereinbart werden. Wird eine SE – wie hier – durch Umwandlung gegründet, bestimmt § 21 Abs. 6 SEBG, dass die Beteiligungsvereinbarung in Bezug auf alle Komponenten der Arbeitnehmerbeteiligung zumindest das gleiche Ausmaß gewährleisten muss, das in der sich umwandelnden Gesellschaft besteht. Der Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung bedarf eines Beschlusses des BVG. Der Beschluss wird mit der Mehrheit der Mitglieder, die zugleich die Mehrheit der vertretenen Arbeitnehmer repräsentieren muss, gefasst. Ein

Beschluss, der die Minderung der Mitbestimmungsrechte zur Folge hat, kann nicht gefasst werden (§ 15 Abs. 5 SEBG).

Das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer wurde gemäß § 4 Abs. 1 und 2 SEBG dadurch eingeleitet, dass die Leitung der an der Umwandlung beteiligten Gesellschaft – hier: der Vorstand der Talanx AG – die Arbeitnehmervertretungen der Talanx AG sowie der betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe in den Mitgliedstaaten am 5. Dezember 2025 über das Umwandlungsvorhaben informiert und zur Bildung des BVG aufgefordert hat, das sich aus Vertretern der Arbeitnehmer des Talanx-Konzerns aus allen betroffenen EU-Mitgliedstaaten und EWR-Vertragsstaaten zusammensetzt. Im Einklang mit den Vorschriften des SEBG erstreckte sich die Information der Arbeitnehmer bzw. ihrer Vertretungen insbesondere auf (i) die Identität und Struktur der Talanx AG, der betroffenen Tochtergesellschaften und der betroffenen Betriebe und deren Verteilung auf die Mitgliedstaaten, (ii) die in diesen Gesellschaften und Betrieben bestehenden Arbeitnehmervertretungen, (iii) die Zahl der in diesen Gesellschaften und Betrieben jeweils beschäftigten Arbeitnehmer und die daraus zu errechnende Gesamtzahl der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer, und (iv) die Zahl der Arbeitnehmer, denen Mitbestimmungsrechte in den Organen dieser Gesellschaften zustehen.

Bildung und Zusammensetzung des BVG richten sich im Einzelnen nach §§ 4 bis 10 SEBG. Das BVG setzt sich dementsprechend aus Vertretern der Arbeitnehmer aus allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums, in denen Arbeitnehmer des Talanx-Konzerns beschäftigt sind, zusammen.

Nachdem alle Mitglieder des BVG benannt wurden, hat der Vorstand der Talanx AG am 23. Februar 2026 zur konstituierenden Sitzung des BVG eingeladen.

Das BVG wird sich voraussichtlich am 9. April 2026 auf Einladung des Vorstands der Talanx AG konstituieren. Mit dem Tag der Konstituierung endete das Verfahren für die Bildung des BVG und es haben die Verhandlungen zwischen dem Vorstand der Talanx AG und BVG über die Beteiligungsvereinbarung begonnen.

2. Sitzverteilung auf die Mitgliedstaaten

Gemäß § 5 Abs. 1 SEBG entfällt auf jeden Mitgliedstaat, in dem Arbeitnehmer beschäftigt sind, mindestens ein Sitz im BVG. Die Anzahl der einem Mitgliedstaat zugewiesenen Sitze erhöht sich um jeweils einen weiteren Sitz, sofern die Anzahl der in diesem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer die Schwelle von 10 %, 20 %, 30 % usw. aller in den Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer überschreitet. Zur Bestimmung der

Sitzverteilung ist grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Information der Arbeitnehmer oder der jeweiligen Arbeitnehmervertretungen abzustellen (§ 4 Abs. 4 SEBG).

Ausgehend von den zum Zeitpunkt der Einleitung des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens aktuellen Beschäftigungszahlen hat sich folgende Sitzverteilung ergeben:

Mitgliedstaat	Anzahl Arbeitnehmer	% (gerundet)	Delegierte im BVG
Belgien	125	0,65 %	1
Dänemark	157	0,82 %	1
Deutschland	11.287	58,61 %	6
Frankreich	286	1,49 %	1
Griechenland	30	0,16 %	1
Irland	93	0,48 %	1
Italien	735	3,82 %	1
Niederlande	263	1,37 %	1
Norwegen	9	0,05 %	1
Österreich	335	1,74 %	1
Polen	5.343	27,74 %	3
Portugal	4	0,02 %	1
Schweden	449	2,33 %	1
Slowakei	11	0,06 %	1
Spanien	99	0,51 %	1
Tschechien	21	0,11 %	1
Ungarn	12	0,06 %	1
Gesamt:	19.259	100 %	24

3. Wahl der auf Deutschland entfallenden Mitglieder des BVG

Die auf Deutschland entfallenden Mitglieder des BVG wurden in geheimer und unmittelbarer Wahl durch ein Wahlgremium gewählt, welches entsprechend § 8 Abs. 2 SEBG aus den Mitgliedern der auf höchster Ebene vorhandenen Arbeitnehmervertretungen gebildet wurde. Gewählt wurden Arbeitnehmer der inländischen Gesellschaften und Betriebe. Für jedes Mitglied wurde ein Ersatzmitglied gewählt. Da dem BVG mehr als zwei Mitglieder aus Deutschland angehören, war gemäß §§ 6 Abs. 3, 8 Abs. 1 Satz 2 SEBG jedes dritte Mitglied auf Vorschlag einer Gewerkschaft zu wählen, die in einem an der Gründung der SE beteiligten Unternehmen vertreten ist. Jeder Wahlvorschlag einer Gewerkschaft wurde von einem Vertreter der Gewerkschaft unterzeichnet.

4. Wahl der übrigen Mitglieder des BVG

Die Wahl bzw. Bestellung der auf die anderen betroffenen Mitgliedstaaten entfallenden Mitglieder des BVG erfolgte nach den Rechtsordnungen der jeweiligen Mitgliedstaaten.

5. Verfahrensgang und erwarteter Abschluss

In Ziffer VII.4 des Umwandlungsplans wird zusammenfassend der Verfahrensstand des Verhandlungsverfahrens beschrieben. Nach § 20 Abs. 1 SEBG können die Verhandlungen bis zu sechs Monate gerechnet ab der Einsetzung des BVG dauern, d.h. bis zum 9. Oktober 2026. Die Parteien können nach § 20 Abs. 2 SEBG einvernehmlich beschließen, die Verhandlungen über den Zeitraum von sechs Monaten hinaus bis zu insgesamt einem Jahr ab der Einsetzung des besonderen Verhandlungsgremiums fortzusetzen.

Der Vorstand der Talanx AG geht davon aus, dass im Fall einer Einigung insbesondere folgende Punkte in der Beteiligungsvereinbarung festgelegt werden:

- der Geltungsbereich der Beteiligungsvereinbarung (einschließlich der außerhalb des Hoheitsgebietes der Mitgliedstaaten liegenden Unternehmen und Betriebe, sofern diese in den Geltungsbereich der Beteiligungsvereinbarung einbezogen werden);
- die Zusammensetzung des SE-Betriebsrats, die Anzahl seiner Mitglieder, die Sitzverteilung einschließlich der Auswirkungen wesentlicher Änderungen der Zahl der in der SE beschäftigten Arbeitnehmer;
- die Befugnisse und Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung des SE-Betriebsrats;
- die Häufigkeit der Sitzungen des SE-Betriebsrats;
- die für den SE-Betriebsrat bereitzustellenden finanziellen und materiellen Mittel sowie
- der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung und ihre Laufzeit; ferner die Fälle, in denen die Vereinbarung neu ausgehandelt werden soll und das dabei anzuwendende Verfahren.

Wird im Verhandlungsverfahren bis zum 9. Oktober 2026 keine Einigung erzielt, gilt die gesetzliche Auffangregelung. Es ist dann gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 2 SEBG ein SE-Betriebsrat kraft Gesetzes einzurichten. Außerdem bleibt gemäß § 35 Abs. 1 SEBG die Regelung zur Mitbestimmung erhalten, die in der Gesellschaft vor der Umwandlung bestanden hat. Dies bedeutet, dass der Aufsichtsrat der Talanx SE zu gleichen Teilen aus Anteilseiger- und Arbeitnehmervertretern zu bestehen hat. Die Verteilung der Arbeitnehmersitze auf die verschiedenen Mitgliedsstaaten erfolgt durch den SE-Betriebsrats nach § 36 Abs. 1 SEBG. Die aus Deutschland kommenden Arbeitnehmervertreter werden nach den Vorschriften des SEBG, insbesondere § 36 Abs. 3 SEBG gewählt. Die Wahl der Arbeitnehmervertreter aus anderen Mitgliedsstaaten richtet

sich nach den Vorschriften des jeweiligen Landes. Die so ermittelten Arbeitnehmervertreter werden der Hauptversammlung der Talanx SE zur Bestellung vorgeschlagen (§ 36 Abs. 4 SEBG). Die Hauptversammlung ist an diese Vorschläge gebunden.

6. Einrichtung eines SE-Betriebsrats

Unabhängig davon, ob eine Beteiligungsvereinbarung mit dem BVG erreicht wird, ist bei der Talanx SE nach der Umwandlung ein SE-Betriebsrat zu bilden. Wird dieser kraft Vereinbarung gebildet, richten sich die Rechte des Betriebsrats nach dem Inhalt der Vereinbarung, wobei die Vorgaben des § 21 Abs. 1 SEBG zu beachten sind. Wird ein SE-Betriebsrat kraft Gesetzes gebildet, gelten die §§ 22-30 SEBG i.V.m. § 39 Abs. 2 SEBG. In diesem Fall ist während des Bestehens der SE alle zwei Jahre von der Leitung der SE zu prüfen, ob Veränderungen in der SE, ihren Tochtergesellschaften und Betrieben eine Änderung der Zusammensetzung des SE-Betriebsrats erforderlich machen. Nach den gesetzlichen Auffangregelungen hat der SE-Betriebsrat ferner vier Jahre nach seiner Einsetzung mit der Mehrheit seiner Mitglieder darüber zu beschließen, ob erneut Verhandlungen über die Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer in der SE aufgenommen werden sollen oder die bisherige Regelung weiter gelten soll. Wird der Beschluss gefasst, über eine Vereinbarung über die Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer in der SE zu verhandeln, so tritt für diese Verhandlungen der SE-Betriebsrat an die Stelle des besonderen Verhandlungsgremiums.

Der SE-Betriebsrat ist für die Angelegenheiten zuständig, welche die SE selbst, eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der zuständigen Gremien auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaates hinausgehen.

Die Zusammensetzung des SE-Betriebsrats und die Wahl seiner Mitglieder richten sich in erster Linie nach der Beteiligungsvereinbarung. Wenn eine solche nicht zustande kommt, sind die Bestimmungen über die Zusammensetzung und Bestellung der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums heranzuziehen. Durch den SE-Betriebsrat werden bestehende Betriebsräte bei Gesellschaften des Talanx Konzerns nicht ersetzt, sie bleiben unberührt und bestehen neben dem SE-Betriebsrat fort (§ 47 Abs. 1 SEBG).

7. Kosten des Verhandlungsverfahrens

Die Kosten, die durch die Bildung und Tätigkeit des BVG entstanden sind, trägt gemäß Ziffer VII.6 des Umwandlungsplans die Talanx AG bzw. nach Wirksamwerden der Umwandlung die Talanx SE. Die Kostentragungspflicht umfasst die erforderlichen und

angemessenen sachlichen und persönlichen Kosten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des BVG einschließlich der Verhandlungen sowie die notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des BVG.

VIII. Sonstige Auswirkungen der Umwandlung auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (Ziffer VIII. des Umwandlungsplans)

Entsprechend § 194 Abs. 1 Nr. 7 UmwG hat der Umwandlungsplan auch Angaben über die Folgen der Umwandlung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen zu enthalten.

Ziffer VIII.1 des Umwandlungsplans stellt daher klar, dass die Arbeitsverhältnisse der in Unternehmen des Talanx-Konzerns beschäftigten Arbeitnehmer von der Umwandlung unberührt bleiben. Insbesondere bestehen die zum Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung bestehenden Rechte und Pflichten der Talanx AG aus Arbeitsverträgen oder Arbeitsverhältnissen unverändert fort. Es findet kein Betriebsübergang im Sinne von § 613a BGB statt, da der Rechtsträger bei der Umwandlung nach Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 SE-VO identisch bleibt und es nicht zu einem Vermögensübergang kommt.

Betriebliche Arbeitnehmervertretungen und -ausschüsse bestehen nach Wirksamwerden der Umwandlung fort. Für die Mitglieder betrieblicher Arbeitnehmervertretungen im Talanx-Konzern ergeben sich durch die Umwandlung der Talanx AG in eine SE keine Änderungen. Kollektivrechtliche Vereinbarungen wie Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen gelten ebenfalls fort. Auf die Mitgliedschaft der Gesellschaft oder anderer Unternehmen des Talanx-Konzerns in Arbeitgeberverbänden wirkt sich die Umwandlung nicht aus.

In Ziffer VIII.3 des Umwandlungsplans wird klargestellt, dass anlässlich der Umwandlung keine anderweitigen Maßnahmen vorgesehen oder geplant sind, die Auswirkungen auf die Situation der Arbeitnehmer hätten.

IX. Sonderrechte / -vorteile (Ziffer IX. des Umwandlungsplans)

Nach Ziffer IX. des Umwandlungsplans werden Personen im Sinne von § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG und/oder Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. f) SE-VO über die in Ziffer III.3 des Umwandlungsplans genannten Aktien hinaus keine besonderen Rechte in der Talanx SE im Zuge der Umwandlung gewährt. Maßnahmen im Hinblick auf solche Personen sind im Zuge der Umwandlung nicht vorgesehen.

Ziffer IX.2 des Umwandlungsplans stellt klar, dass weder unabhängigen Sachverständigen, die die Bescheinigung nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO ausgestellt haben, dass die Gesellschaft über Nettovermögen in Höhe von mindestens ihres Kapitals zuzüglich der gesetzlichen oder statutarisch zu bildenden Rücklage verfügt, noch Mitgliedern des Aufsichtsrats oder des Vorstands im Zuge der Umwandlung Sondervorteile gewährt worden sind. Ziffer IX.2 des Umwandlungsplans enthält zudem den Hinweis, dass von der Bestellung der Mitglieder des Vorstands der Talanx AG zu Vorständen der Talanx SE ausgegangen wird. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die zum unabhängigen Sachverständigen im Sinne des Art. 37 Abs. 6 SE-VO bestellte PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer sowie zum Prüfer für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts und zum Prüfer für den Nachhaltigkeitsbericht für das erste Geschäftsjahr der Talanx SE bestellt wird (siehe dazu die nachfolgenden Erläuterungen zu Ziffer X. des Umwandlungsplans).

X. Abschlussprüfer (Ziffer X. des Umwandlungsplans)

Nach Auffassung des Vorstands der Talanx AG behält der von der Hauptversammlung zu bestellende Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer sowie Prüfer für die prüferische Durchsicht von unterjährigen (verkürzten) Abschlüssen und Zwischenlageberichten und Prüfer für den Nachhaltigkeitsbericht seine Ämter auch für die Talanx SE. Für den Fall, dass diese Ämter mit Wirksamwerden der Umwandlung enden, wird in Ziffer X. des Umwandlungsplans vorsorglich die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, für das erste Geschäftsjahr der Talanx SE zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer sowie, wenn und soweit derartige unterjährige (verkürzte) Abschlüsse und Zwischenlageberichte erstellt und einer prüferischen Durchsicht unterzogen werden, zum Prüfer für die prüferische Durchsicht von unterjährigen (verkürzten) Abschlüssen und Zwischenlageberichten für das erste Geschäftsjahr der Talanx SE und des unterjährigen (verkürzten) Abschlusses und Zwischenlageberichts für das erste Quartal des Folgegeschäftsjahrs und zum Prüfer für den Nachhaltigkeitsbericht des ersten Geschäftsjahrs der Talanx SE bestellt. Das erste Geschäftsjahr der Talanx SE ist das Geschäftsjahr, in dem die Umwandlung wirksam wird.

XI. Kosten (Ziffer XI. des Umwandlungsplans)

Ziffer XI. des Umwandlungsplans stellt klar, dass die Gesellschaft die mit dem Umwandlungsplan, seiner Beurkundung und seiner Durchführung entstehenden Kosten (einschließlich der Kosten der Anmeldung zum und der Eintragung in das Handelsregister, der Kosten der Umwandlungsprüfung sowie der dazugehörigen Kosten für Berater) von bis zu 2.000.000 Euro trägt.

F. Erläuterung der Satzung der Talanx SE

I. Einleitung

Mit dem Wirksamwerden der Umwandlung ändert die Talanx AG ihre Rechtsform in die einer SE. Die bislang geltende Satzung der Talanx AG wird in diesem Zeitpunkt durch die Satzung der Talanx SE abgelöst. Die dem Umwandlungsplan als Anlage beigefügte Satzung der Talanx SE bedarf nach Art. 37 Abs. 7 Satz 1 SE-VO der Genehmigung der Hauptversammlung der Talanx AG.

Gemäß Art. 12 Abs. 4 SE-VO darf die Satzung der Talanx SE zu keinem Zeitpunkt im Widerspruch zu einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE stehen. Im Fall eines solchen Widerspruchs ist die Satzung durch Beschluss der Hauptversammlung der Talanx AG anzupassen, bevor die Umwandlung in das Handelsregister eingetragen wird.

Die Satzung der Talanx SE orientiert sich weitgehend an der bisherigen Satzung der Talanx AG. Da die für die Satzung der Talanx SE maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften von den auf die Satzung der Talanx AG anwendbaren Regelungen nur punktuell abweichen, wurden die Bestimmungen der Satzung der Talanx AG weitgehend in die Satzung der Talanx SE übernommen. Das in der Talanx AG bewährte dualistische System bestehend aus Vorstand und Aufsichtsrat wird beibehalten, insbesondere, um die bisherigen Standards guter Corporate Governance und Transparenz aufrecht zu erhalten und die bestehende Form der Konzernleitung fortsetzen zu können. Im Zuge der Neufassung wurde die Satzung neben den durch die Umwandlung veranlassten rechtsformbedingten Änderungen zudem in einigen Punkten aktualisiert und redaktionell überarbeitet.

Nachfolgend werden die einzelnen Bestimmungen der zukünftigen Satzung der Talanx SE erläutert. Die Erläuterungen fokussieren sich auf die Unterschiede zur bisherigen Satzung der Talanx AG.

II. Allgemeine Bestimmungen (§ 1 bis § 4)

Mit Wirksamwerden der Umwandlung führt die Talanx AG nicht mehr die Firma "Talanx Aktiengesellschaft", sondern gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung der Talanx SE die Firma "Talanx SE". Die Änderung des Rechtsformzusatzes ist zwingend nach Art. 11 Abs. 1 SE-VO.

Der Sitz der Talanx SE ist auch nach der Umwandlung Hannover.

Auch der Unternehmensgegenstand gemäß § 2 der Satzung der Talanx SE entspricht dem des § 2 der Satzung der Talanx AG.

Bekanntmachungen der Talanx SE werden wie bisher im Bundesanzeiger veröffentlicht und Informationen an eingetragene Aktionäre der Talanx SE können mittels elektronischer Medien übermittelt werden, § 3 der Satzung der Talanx SE.

Das Geschäftsjahr ist gemäß § 4 der Satzung der Talanx SE weiterhin das Kalenderjahr.

III. Grundkapital und Aktien (§ 5 bis § 7)

In § 5 Abs. 1 der Satzung der Talanx SE werden das Grundkapital sowie die Einteilung in auf den Namen lautende Stückaktien geregelt. Die Satzungsregelung hat sich insoweit nicht durch die Umwandlung geändert.

Neu hinzu kommt § 5 Abs. 1 Satz 3 der Satzung der Talanx SE, in dem festgehalten wird, dass das Grundkapital der Talanx SE durch Umwandlung der Talanx AG in eine SE erbracht worden ist. Ob diese Angabe im Fall einer Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine SE zwingend erforderlich ist, wird unterschiedlich beantwortet und ist gerichtlich noch nicht geklärt. Der Vorstand der Talanx AG hat sich im Einklang mit der weit überwiegenden Praxis aus Vorsichtsgründen für eine Aufnahme dieser Bestimmung entschieden.

Die übrigen in der Satzung der Talanx SE enthaltenen Regelungen zum Grundkapital und zu den Aktien bleiben unverändert. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften über die beiden bedingten Kapitalia (bedingtes Kapital I und II, § 6 der Satzung der Talanx SE) und das Genehmigte Kapital 2022/I (§ 7 der Satzung der Talanx SE). Die hierdurch eröffneten Möglichkeiten von Kapitalerhöhungen ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung bleiben somit nach der Umwandlung für die Talanx SE innerhalb der ursprünglich von der Hauptversammlung der Talanx AG beschlossenen Laufzeiten nutzbar.

IV. Vorstand (§ 8)

§ 8 der Satzung der Talanx SE behandelt den Vorstand und bringt – zusammen mit § 9 – die Entscheidung für das sogenannte dualistische System zum Ausdruck. Dabei entspricht § 8 Abs. 1 hinsichtlich der Zusammensetzung des Vorstands der Regelung des § 8 Abs. 1 der Satzung der Talanx AG, wonach der Vorstand aus mindestens zwei Mitgliedern besteht und im Übrigen der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder bestimmt. Auch kann der

Aufsichtsrat einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen.

Die Mitglieder des Vorstands der Talanx SE werden gemäß dem neu eingefügten § 8 Abs. 2 der Satzung der Talanx SE vom Aufsichtsrat für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. In einer SE beträgt der maximale Bestellungszeitraum für Organmitglieder sechs Jahre (Art. 46 Abs. 1 SE-VO) und ist durch Satzung festzulegen. Im Interesse guter Corporate Governance folgt der neu eingefügte § 8 Abs. 2 der Satzung der Talanx SE jedoch den Vorgaben für die Aktiengesellschaft, wonach der maximale Bestellungszeitraum fünf Jahre beträgt (§ 84 Abs. 1 AktG).

Entsprechend der bisherigen Regelungen in § 8 Abs. 2 der Satzung der Talanx AG hat der Vorstand die Geschäfte der Talanx SE nach den Gesetzen und der Satzung sowie nach einer Geschäftsordnung zu führen. Soweit der Aufsichtsrat keine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt, gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung (§ 8 Abs. 3 der Satzung der Talanx SE). Auch die Talanx SE wird gesetzlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen, § 8 Abs. 4 der Satzung der Talanx SE.

Nach § 8 Abs. 4 der Satzung der Talanx AG werden Vorstandsbeschlüsse bislang mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Dafür genügt nach der Geschäftsordnung des Vorstands die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Zählung von Stimmenthaltungen und Nichtteilnahmen an der Abstimmung. Das gesetzliche Grundmodell der SE unterscheidet sich hiervon leicht, da Art. 50 Abs. 1 lit. (b) SE-VO grundsätzlich die Mehrheit aller anwesenden oder vertretenen Mitglieder verlangt, wenn in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Dies hätte zur Folge, dass eine Stimmenthaltung bzw. Nichtteilnahme an der Abstimmung wie eine Neinstimme zählen würde. Um den bisherigen und bewährten Modus der Stimmenzählung fortzuführen, nimmt § 8 Abs. 5 Satz 1 der Satzung der Talanx SE die bislang in der Geschäftsordnung des Vorstands der Talanx AG enthaltene Regel auf. Es bleibt also bei dem Prinzip, wonach der Vorstand in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt. Da in der Satzung wie bisher keine Regelung zur Beschlussfähigkeit des Vorstands aufgenommen werden soll, gilt nunmehr die Vorschrift des Art. 50 Abs. 1 lit. (a) SE-VO. Danach ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

V. Aufsichtsrat (§ 9 bis § 13)

§ 9 Abs. 1 der Satzung der Talanx AG wird aufgrund der Geltung des SEBG und der nach dessen Maßgabe eventuell geschlossenen Vereinbarung über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer geändert. Die ersten beiden Sätze, nach denen der Aufsichtsrat aus 16 Mitgliedern bestehen soll, von denen acht Mitglieder durch die Anteilseigner und acht Mitglieder durch die Arbeitnehmer gewählt werden sollen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Satzung der Talanx SE), bleiben unverändert. Es werden allerdings die Sätze 3 und 4 neu eingefügt. § 9 Abs. 1 Satz 3 der Satzung der Talanx SE bestimmt, dass die Hauptversammlung an die Vorschläge zur Bestellung der Arbeitnehmervertreter gebunden ist. Diese Satzungsbestimmung reflektiert die Grundregelung des § 36 Abs. 4 Satz 2 SEBG. Zudem wird in § 9 Abs. 1 Satz 4 der Satzung der Talanx SE festgelegt, dass die Arbeitnehmervertreter gemäß dem vereinbarten Bestellungsverfahren bestellt werden, sofern eine nach Maßgabe des SEBG geschlossenen Vereinbarung über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer ein abweichendes Bestellungsverfahren für die Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat bestimmt.

§ 9 Abs. 2 der Satzung der Talanx AG wird weitgehend unverändert in die Satzung der Talanx SE übernommen. Einzig am Ende von Satz 1 wird ergänzt, dass die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder längstens sechs Jahre beträgt. Dies entspricht der Regelung des Art. 46 Abs.1 SE-VO, wonach die in der Satzung festgelegte Amtsperiode sechs Jahre nicht überschreiten darf. Die Absätze 3 bis 6 werden unverändert aus § 9 der Satzung der Talanx AG übernommen. Neu eingefügt wird ein Absatz 7. Danach bedürfen Beschlüsse des Aufsichtsrats der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit gesetzlich nicht eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist. Nach Art. 50 Abs. 1 lit. (b) SE-VO wäre – wenn keine abweichende Regel in der Satzung getroffen würde – die Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich mit der Folge, dass eine Stimmenthaltung bzw. Nichtteilnahme an der Abstimmung wie eine Neinstimme zählen würde. Das würde sich von der bisherigen Stimmauszählung im Aufsichtsrat der Talanx AG unterscheiden und ist nicht gewollt. Der neue Absatz 7 hält in Satz 2 darüber hinaus fest, dass in Fällen der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag und bei dessen Nichtteilnahme an der Beschlussfassung die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag gibt, sofern der Stellvertreter ein Anteilseignervertreter ist (Stichentscheid). Diese Regelung wiederholt den für paritätisch mitbestimmte Aufsichtsräte gesetzlich zwingenden Inhalt aus Art. 50 Abs. 2 SE-VO und dient der Transparenz. Einem Stellvertreter, der Arbeitnehmervertreter ist, steht ein Recht zum Stichentscheid gemäß dem neuen Absatz 7 Satz 3 nicht zu. Dieser Satz wurde zwecks Vermeidung einer Regelungslücke aufgenommen, weil § 29 Abs. 2 MitbestG – anders als bisher auf die Talanx AG – auf eine SE nicht anwendbar ist.

Die §§ 10 und 11 der Satzung der Talanx AG bleiben in der Satzung der Talanx SE unverändert.

Neu eingefügt wird § 12 der Satzung der Talanx SE. Nach § 12 Abs. 1 der Satzung der Talanx SE nimmt der Vorstand die folgenden Maßnahmen und Geschäfte nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vor:

a) die Verabschiedung der strategischen Grundsätze und Zielsetzungen für die Gesellschaft und den Konzern,
b) die Verabschiedung der Jahresplanung der Gesellschaft und des Konzerns, und
c) die Verabschiedung der mittel- und langfristigen Gesellschafts- und Konzernplanung.

Gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung der Talanx SE kann der Aufsichtsrat weitere Maßnahmen und Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen. Grund für die Ergänzungen ist Art. 48 Abs. 1 UAbs. 1 SE-VO, wonach die Satzung einer SE bestimmte zustimmungsbedürftige Geschäfte festlegen muss. Über den in der Satzung bestimmten Katalog hinausgehend kann der Aufsichtsrat selbst nach Art. 48 Abs. 1 UAbs. 2 SE-VO, § 19 SEAG weitere Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen. Der hier vorgeschlagene Katalog gibt die bislang in § 7 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) der Geschäftsordnung für den Vorstand normierten zustimmungspflichtigen Maßnahmen wieder. Anders als bei Geschäften, die erst durch Überschreiten von Wertschwellen eine Zustimmungsbedürftigkeit auslösen (z.B. Kreditaufnahmen ab einem bestimmten Volumen), besteht bei den in § 12 Abs. 2 der Satzung der Talanx SE normierten Maßnahmen kein Bedürfnis für eine periodische Anpassung. Es ist daher möglich und sinnvoll, die Zustimmungspflicht in der nur durch Hauptversammlungsbeschluss änderbaren Satzung festzulegen.

VI. Hauptversammlung (§ 14 bis § 17)

Im Hinblick auf die Hauptversammlung bleiben die bisherigen Regelungen der Satzung der Talanx AG weitgehend erhalten. Einzig § 13 Abs. 1 der Satzung der Talanx AG wird dahingehend angepasst, dass die ordentliche Hauptversammlung nicht mehr innerhalb der ersten acht, sondern innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs stattfindet (§ 14 Abs. 1 der Satzung der Talanx SE). Dies setzt die Vorschrift des Art. 54 Abs. 1 Satz 1 SE-VO um.

VII. Jahresabschluss und Gewinnverwendung (§ 18 und § 19)

Die Vorschriften über den Jahresabschluss und die Gewinnverwendung in den §§ 18 und 19 der Satzung der Talanx SE sind inhaltsgleich zu den entsprechenden Vorschriften der Satzung der Talanx AG.

VIII. Schlussbestimmungen (§ 20 und § 21)

§ 20 der Satzung der Talanx SE ist unverändert zu § 19 der Satzung der Talanx AG.

Bei den Schlussbestimmungen neu eingefügt wird § 21 der Satzung der Talanx SE. Danach wird der Gründungsaufwand in Bezug auf die Umwandlung der Talanx AG in die Talanx SE in Höhe von bis zu 2.000.000 Euro von der Talanx SE getragen. Diese Regelung ist durch Art. 15 Abs. 1 SE-VO in Verbindung mit § 197 Satz 1 UmwG und § 26 Abs. 2 AktG vorgegeben.

G. Auswirkungen der Umwandlung auf die Aktionäre

Entsprechend der Vorgabe in Art. 37 Abs. 4 SE-VO werden nachfolgend die Auswirkungen dargelegt, die der Übergang zur Rechtsform der SE für die Aktionäre der Talanx AG haben wird.

Im Ergebnis hat die Umwandlung der Talanx AG in eine SE für die Aktionäre der Gesellschaft nur wenige unmittelbare Auswirkungen. Mit Wirksamwerden der Umwandlung werden die Aktionäre nicht mehr an einer deutschen Aktiengesellschaft, sondern an einer Europäischen Gesellschaft beteiligt sein. Unmittelbare Auswirkungen der Umwandlung ergeben sich für die Gesellschaft selbst. Die SE unterliegt besonderen Vorschriften, die zum Teil von den Regelungen des deutschen Rechts für die deutsche Aktiengesellschaft abweichende Regelungen enthalten. Auch ändert sich die Satzung der Gesellschaft. Diese Änderungen treffen mittelbar auch die Aktionäre. Im Übrigen besteht die Gesellschaft als Rechtsträger fort, ihr operatives Geschäft bleibt von der Umwandlung unberührt.

Nachfolgend werden in Abschnitt G.I dieses Umwandlungsberichts die Auswirkungen der Umwandlung auf die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft erläutert. Die Auswirkungen der Umwandlung auf die Gesellschaft werden in Abschnitt G.II dieses Umwandlungsberichts beschrieben.

I. Auswirkungen der Umwandlung auf die Beteiligung an der Gesellschaft

1. Fortbestand der Beteiligung

Die Aktionäre der Talanx AG sind mit Wirksamwerden der Umwandlung kraft Gesetzes Aktionäre der Talanx SE. Ihre Beteiligung an der Gesellschaft besteht aufgrund der Identität des Rechtsträgers unverändert fort. Der rechnerische Anteil von 1,25 Euro je Stückaktie am Grundkapital bleibt erhalten. Die Aktionäre halten weiterhin dieselbe Anzahl Aktien, die sie vor Wirksamwerden der Umwandlung gehalten haben. Dementsprechend ändern sich auch die Anteilsverhältnisse durch die Umwandlung nicht. Auch die mit den Aktien verbundenen Rechte, einschließlich der Dividendenberechtigung, ändern sich durch die Umwandlung der Talanx AG in eine SE nicht.

2. Fortbestand der Börsenzulassung und -notierung

Die Umwandlung der Talanx AG in eine SE hat keine Auswirkungen auf die Börsenzulassung der Aktien der Gesellschaft. Die Aktionäre der Gesellschaft können ihre Aktien auch nach der Umwandlung an jeder Börse handeln, an der die Aktien derzeit zum Handel zugelassen sind.

Nach Wirksamwerden der Umwandlung wird die Notierung der auf den Namen lautenden Stückaktien der Gesellschaft im Regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse von "Talanx AG" in "Talanx SE" geändert. Die ISIN DE000TLX1005 und die WKN TLX100 ändern sich durch die Umwandlung nicht. Gleiches gilt für das Börsenkürzel "TLX". Die zum Zeitpunkt der Umstellung noch nicht ausgeführten Börsenaufträge erlöschen aufgrund der Umwandlung nicht. Die Depotbanken werden alle Depotbestände in Aktien der Gesellschaft in die neue Gattungsbezeichnung "Talanx SE" ändern. Durch die Umstellung der Gattungsbezeichnung entstehen den Aktionären keine Kosten.

Die Umwandlung hat auch keine Auswirkungen auf die Zuordnung der Talanx SE zum Aktienindex MDAX.

3. Fortbestand von kapitalmarktrechtlichen Mitteilungs- und Verhaltenspflichten

Hinsichtlich der Mitteilungspflichten über Stimmrechtsanteile finden für die Talanx SE als börsennotierte SE über Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO die Regelungen der §§ 33 ff. WpHG in derselben Weise Anwendung, wie sie für die Talanx AG als börsennotierte Aktiengesellschaft gelten. Aktionärsrechte können daher auch bei der SE unter bestimmten Voraussetzungen nicht ausgeübt werden, wenn Mitteilungspflichten unter dem WpHG verletzt werden (§ 44 WpHG). Vor der Umwandlung abgegebene Mitteilungen über

Stimmrechtsanteile bleiben von der Umwandlung unberührt. Der Umstand der Umwandlung löst seinerseits keine Mitteilungspflicht für Aktionäre der Gesellschaft aus.

Darüber hinaus finden weiterhin die Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (MAR) aufgrund der fortbestehenden Börsennotierung auf die Talanx SE wie auf die Talanx AG Anwendung. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften zum Insiderrecht (Artt. 7 ff. MAR).

4. Fortbestand der Aktionärsrechte in der Hauptversammlung

Die Informations- und Auskunftsrechte der Aktionäre der Talanx AG werden durch die Umwandlung der Talanx AG in eine SE nicht berührt.

5. Auswirkungen auf Aktienurkunden

Die Globalurkunden über sämtliche Aktien der Talanx AG werden nach Wirksamwerden der Umwandlung gegen Globalurkunden über sämtliche Aktien der Talanx SE ausgetauscht. Die Globalurkunden werden weiterhin in der Girosammelverwahrung gehalten.

6. Steuerliche Auswirkungen

Die Umwandlung der Talanx AG in eine SE stellt einen sogenannten quotenwahrenden homogenen Formwechsel von einer Kapitalgesellschaftsform in eine andere dar. Dieser löst in Deutschland keine Ertrag- oder Verkehrsteuern aus, weil keine Vermögensübertragung stattfindet. Insbesondere fällt keine Kapitalertragsteuer, Umsatzsteuer oder Grunderwerbsteuer an.

Dividendenausschüttungen der Talanx SE sowie Veräußerungen von Aktien der Gesellschaft haben für die Aktionäre der Talanx SE für Zwecke der deutschen Ertragsteuer grundsätzlich die gleichen steuerlichen Auswirkungen wie Dividendenausschüttungen und Veräußerungen bei Aktien einer deutschen Aktiengesellschaft.

Aktionären der Talanx AG wird empfohlen, im Hinblick auf bei ihnen möglicherweise bestehende steuerlich relevante Besonderheiten ihre steuerlichen Berater zu konsultieren. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf etwaige Besonderheiten, die sich aus der Anwendung ausländischer Rechtsvorschriften ergeben, wenn Aktionäre im Ausland steuerlich ansässig sind.

II. Auswirkungen der Umwandlung auf die Gesellschaft

Die Umwandlung der Talanx AG in eine SE hat gemäß Art. 37 Abs. 2 SE-VO weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge. Vielmehr handelt es sich um einen Rechtsformwechsel, bei dem die rechtliche und wirtschaftliche Identität der Gesellschaft bestehen bleibt. Daher bleiben sowohl die bestehenden Vertragsbeziehungen der Gesellschaft als auch behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder ähnliches sowie sonstige Rechtsbeziehungen zu Dritten von der Umwandlung grundsätzlich unberührt.

Auswirkungen der Umwandlung auf die Gesellschaft ergeben sich zum einen daraus, dass für die Talanx SE eine neue Satzung gilt, deren Bestimmungen teilweise von den Bestimmungen der Satzung der Talanx AG abweichen. Der Inhalt und die Auswirkungen der geänderten Satzung werden in Abschnitt F dieses Umwandlungsberichts im Einzelnen erläutert.

Auswirkungen der Umwandlung können sich zum anderen daraus ergeben, dass die für die Talanx SE geltenden gesetzlichen Regelungen von den für die Talanx AG geltenden gesetzlichen Regelungen inhaltlich abweichen.

Nachfolgend werden daher die wesentlichen gesetzlichen Regelungen, die derzeit für die Talanx AG gelten, den für die künftige Talanx SE geltenden Vorschriften vergleichend gegenübergestellt, soweit sich aus den für die Gesellschaft nach der Umwandlung anwendbaren Vorschriften Änderungen ergeben. Ergänzend werden ausgewählte Aspekte erläutert, bei denen die Umwandlung gegenüber der bisherigen Situation zu keinen oder keinen wesentlichen Änderungen führt.

1. Anwendbares Recht

Mit Wirksamwerden der Umwandlung der Talanx AG in eine SE bestimmen sich die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft nach dem für die SE geltenden Recht. Anders als die deutsche Aktiengesellschaft ist die SE eine supranationale Rechtsform, die durch europäisches Gemeinschaftsrecht geschaffen wurde. Die SE unterliegt daher primär den Bestimmungen der SE-VO, die als in allen Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbares europäisches Recht den Vorschriften des nationalen Rechts vorgeht. Dies gewährleistet, dass eine SE – unabhängig von ihrem Sitz – europaweit anerkannt wird. Nach Art. 10 SE-VO ist eine SE, vorbehaltlich der Bestimmungen der SE-VO, in jedem Mitgliedstaat wie eine Aktiengesellschaft zu behandeln, die nach dem Recht des Sitzstaats der SE gegründet wurde.

Sofern die SE-VO nicht entgegensteht, unterliegt die SE zunächst den Bestimmungen ihrer Satzung. Die Satzung der SE kann daher, soweit die SE-VO dies zulässt, Regelungen treffen, die den Vorschriften des nationalen Rechts vorgehen.

In Bezug auf die nicht durch die SE-VO geregelten Bereiche oder, sofern ein Bereich nur teilweise geregelt ist, in Bezug auf die nicht von der SE-VO erfassten Aspekte ordnet Art. 9 Abs. 1 lit. c) SE-VO den Rückgriff auf das nationale Recht des Sitzstaats der SE an. Dabei gelangen zunächst die Rechtsvorschriften zur Anwendung, die die Mitgliedstaaten speziell im Hinblick auf die SE erlassen haben (Art. 9 Abs. 1 lit. c) (i) SE-VO). In Deutschland sind dies insbesondere das SEAG und das SEBG. Sofern diese speziellen Vorschriften keine Regelung enthalten, unterliegt die SE mit Sitz in Deutschland den Rechtsvorschriften, die auf eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Deutschland Anwendung finden (Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO), also insbesondere den Bestimmungen des Aktiengesetzes, des Handelsgesetzbuchs, des Umwandlungsgesetzes, des Wertpapierhandelsgesetzes und des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes.

2. Änderung der Handelsregisternummer

Nach § 3 SEAG wird die SE gemäß den für Aktiengesellschaften geltenden Vorschriften in das Handelsregister eingetragen. Mit Wirksamwerden der Umwandlung erhält die Talanx SE eine neue Handelsregisternummer, die sich von der Handelsregisternummer der Talanx AG unterscheidet. Eintragungen und Einreichungen betreffend die Gesellschaft erfolgen nach dem Wirksamwerden der Umwandlung ausschließlich zum Handelsregister der Talanx SE.

3. Sitz der Gesellschaft

Wie bei einer Aktiengesellschaft wird der Sitz der SE durch die Satzung bestimmt (Art. 7 SE-VO, § 2 SEAG), wobei der Sitz einer SE in der Europäischen Gemeinschaft liegen muss, und zwar in dem Mitgliedstaat, in dem sich die Hauptverwaltung befindet (Art. 7 Satz 1 SE-VO, auch § 2 SEAG)

Art. 8 SE-VO erlaubt jedoch die Sitzverlegung einer SE in einen anderen Mitgliedstaat. Die Sitzverlegung bedarf eines Hauptversammlungsbeschlusses, der eine satzungsändernde Mehrheit erfordert. Jedem Aktionär, der gegen den Verlegungsbeschluss Widerspruch zur Niederschrift erklärt, hat die SE den Erwerb seiner Aktien gegen eine angemessene Barabfindung anzubieten (§ 12 Abs. 1 Satz 1 SEAG).

4. Grundkapital

Während bei einer Aktiengesellschaft der Mindestnennbetrag des Grundkapitals 50.000 Euro beträgt (§ 7 AktG), muss das Grundkapital einer SE mindestens 120.000 Euro betragen (Art. 4 Abs. 2 SE-VO).

Das Grundkapital der Talanx SE wird genauso hoch sein wie das Grundkapital der Talanx AG im Zeitpunkt der Umwandlung und in auf den Namen lautende Stückaktien ohne Nennbetrag eingeteilt sein.

5. Verfassung der Gesellschaft

a) Wahlmöglichkeit zwischen dualistischem und monistischem System

Eine grundsätzliche Besonderheit der SE gegenüber der Aktiengesellschaft besteht in dem Wahlrecht zwischen einem monistischen und einem dualistischen System. Eine Aktiengesellschaft hat die Organe Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung (§§ 76 ff., 95 ff. und 118 ff. AktG). Dabei leitet der Vorstand die Gesellschaft und führt ihre Geschäfte, während der Aufsichtsrat die Geschäftsführung überwacht. Dieses dualistische System ist zwingend für eine Aktiengesellschaft. Für die SE besteht demgegenüber die Möglichkeit, anstelle des dualistischen Systems das monistische System zu wählen. Im monistischen System existiert neben der Hauptversammlung lediglich ein "Verwaltungsorgan", das die Gesellschaft leitet, die Grundlinien ihrer Tätigkeit bestimmt und deren Umsetzung überwacht (vgl. Art. 43 Abs. 1 SE-VO und § 22 Abs. 1 SEAG).

Die Satzung der Talanx SE sieht für die Gesellschaft eine Fortführung des bewährten dualistischen Systems mit einem Leitungsorgan (Vorstand) und einem Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat) vor, so dass die Umwandlung nicht zu einem Wechsel in der grundlegenden Corporate Governance der Gesellschaft führt.

b) Vorstand

aa) Leitung der Gesellschaft

Gemäß Art. 39 Abs. 1 SE-VO führt das Leitungsorgan der SE, also der Vorstand, die Geschäfte der Gesellschaft in eigener Verantwortung. Dies entspricht inhaltlich der Regelung des § 76 Abs. 1 AktG für den Vorstand der Talanx AG, so dass sich durch die Umwandlung im Hinblick auf die Unternehmensleitung keine Änderungen ergeben.

bb) Geschäftsführung

Wie in der Aktiengesellschaft gilt in der SE – vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Satzung oder Geschäftsordnung – der Grundsatz der gemeinschaftlichen Geschäftsführung. Ebenso gilt der aktienrechtliche Grundsatz, dass Meinungsverschiedenheiten im Vorstand nicht durch ein oder mehrere Vorstandsmitglieder gegen die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands entschieden werden können (Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO i.V.m. § 77 Abs. 1 Satz 2 AktG). Allerdings kann in der SE einem Mitglied – in der Regel dem Vorsitzenden – ein Vetorecht im Hinblick auf Mehrheitsentscheidungen des Vorstands eingeräumt werden (Art. 50 Abs. 1 SE-VO). In der Satzung der Talanx SE wird von der Möglichkeit eines solchen Vetorechts in Fortführung der bisherigen Regelungen kein Gebrauch gemacht.

cc) Beschlussfassung

Sofern die Satzung nichts Abweichendes regelt, ist der Vorstand der SE beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands anwesend oder vertreten ist (Art. 50 Abs. 1 lit. a) SE-VO). Die Satzung der Talanx SE belässt es bei dieser Grundregel.

Die Beschlussfassung setzt, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, die Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder voraus (Art. 50 Abs. 1 lit. b) SE-VO). In Abweichung hiervon bestimmt die Satzung der Talanx SE in § 8 Abs. 5, dass Beschlüsse des Vorstands der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedürfen, soweit nicht das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt. Dies führt die bereits für die Talanx AG und bislang in der Geschäftsordnung für ihren Vorstand niedergelegte Regelung zur Beschlussfassung fort.

Bei Stimmengleichheit gibt – sofern die Satzung hiervon nicht abweicht – die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag (Recht zum Stichentscheid, Art. 50 Abs. 2 Satz 1 SE-VO). Die Satzung der Talanx SE enthält hierzu keine Regelung, da das Stichentscheidsrecht dem dispositiven Gesetzesrecht entspricht. Eine entsprechende Regelung ist in § 6 Abs. 4 Satz 3 der geltenden Geschäftsordnung für den Vorstand der Talanx AG niedergeschrieben.

dd) Vertretung der Gesellschaft

Gemäß § 78 Abs. 1 und Abs. 2 AktG wird die Aktiengesellschaft grundsätzlich vom Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Eine Ausnahme gilt für die Vertretung der Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern, die gemäß § 112 AktG durch den Aufsichtsrat erfolgt.

Die Vertretung der Aktiengesellschaft durch den Vorstand erfolgt grundsätzlich durch alle Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt (§ 78 Abs. 2 AktG). Die Satzung der Aktiengesellschaft kann bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder allein oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind (§ 78 Abs. 3 Satz 1 AktG).

Da die SE-VO keine Vertretungsregelungen für das Leitungsorgan enthält, gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO die Regelungen des Aktiengesetzes bzw. der Satzung der SE. Wie die Satzung der Talanx AG, sieht auch die Satzung der Talanx SE die Vertretung der Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vor. Hinsichtlich der Vertretungsregelung der Gesellschaft ergeben sich daher durch die Umwandlung keine Änderungen.

ee) Größe und Zusammensetzung des Vorstands

Nach § 76 Abs. 2 Satz 2 AktG hat der Vorstand bei einer Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von mehr als drei Millionen Euro aus mindestens zwei Personen zu bestehen, es sei denn, die Satzung bestimmt, dass der Vorstand aus einer Person besteht. Gleiches gilt nach § 16 SEAG für die Rechtsform der SE. Für Versicherungsunternehmen enthält das Versicherungsaufsichtsgesetz jedoch eine strengere Regelung: Gemäß § 33 Abs. 1 VAG i.V.m. § 188 Abs. 1 Satz 1 VAG muss der Vorstand stets aus mindestens zwei Personen bestehen; eine satzungsmäßige Abweichung auf einen Alleinvorstand ist – anders als im allgemeinen Aktienrecht – nicht zulässig. Die Satzung der Talanx SE sieht vor, dass der Vorstand mindestens aus zwei Mitgliedern besteht. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder (§ 8 Abs. 1 der Satzung der Talanx SE). Dies entspricht der bisherigen Regelung der Satzung der Talanx AG.

ff) Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie deren Amtszeit

Gemäß Art. 39 Abs. 2 Satz 1 SE-VO werden die Mitglieder des Vorstands einer SE wie bei einer Aktiengesellschaft (§ 84 Abs. 1 AktG) vom Aufsichtsrat bestellt.

Während die Bestellung bei einer SE für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum, der sechs Jahre nicht überschreiten darf, erfolgt (Art. 46 Abs. 1 SE-VO), dürfen die Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft für höchstens fünf Jahre bestellt werden. Bei einer SE sind also grundsätzlich längere Amtsperioden zulässig. In der Satzung der Talanx SE ist von dieser Möglichkeit jedoch kein Gebrauch gemacht worden, da die Mitglieder des Vorstands weiterhin für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt werden können.

Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit der Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig (§ 84 Abs. 1 AktG). Auch die Vorstandmitglieder einer SE können – vorbehaltlich in der Satzung festgelegter Einschränkungen – wiederbestellt werden (Art. 46 Abs. 2 SE-VO). Gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung der Talanx SE ist eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, zulässig. Die Regelung entspricht somit der gesetzlichen Regelung für die Aktiengesellschaft.

Die Möglichkeit des Widerrufs der Bestellung (nur) aus wichtigem Grund gemäß § 84 Abs. 3 AktG besteht wegen der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch für die SE mit Sitz in Deutschland.

gg) Grundsätze für die Bezüge der Vorstandsmitglieder; Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder

Im Hinblick auf die Grundsätze für die Bezüge der Vorstandsmitglieder, das Wettbewerbsverbot für Vorstandsmitglieder und die Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder (§§ 87 bis 89 AktG) gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO die Bestimmungen des Aktiengesetzes auch für die SE mit Sitz in Deutschland, so dass insoweit durch die Umwandlung keine Veränderungen eintreten.

hh) Berichtspflichten gegenüber dem Aufsichtsrat

Die Berichtspflichten des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat entsprechen in der Talanx SE weitgehend den bisherigen Berichtspflichten in der Talanx AG. Die Berichtspflichten des Vorstands und die korrespondieren Auskunftsrechte des Aufsichtsrats sind für eine SE in Art. 41 SE-VO geregelt. Art. 41 Abs. 1 SE-VO entspricht dabei im Wesentlichen den für eine deutsche Aktiengesellschaft geltenden §§ 90, 111 AktG. Die periodischen Berichtspflichten des Leitungsorgans entsprechen weitgehend denjenigen des Vorstands einer Aktiengesellschaft. Die

Informationsanforderungsrechte des Aufsichtsrats einer SE gehen jedoch teilweise über diejenigen des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft hinaus. Der Vorstand der Talanx SE ist daher gegenüber dem Aufsichtsrat der Talanx SE in mindestens gleichem Umfang berichtspflichtig wie der Vorstand der Talanx AG gegenüber dem Aufsichtsrat der Talanx AG. Im Einzelnen:

Gemäß § 90 Abs. 1 AktG hat der Vorstand einer Aktiengesellschaft dem Aufsichtsrat über (i) die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere Finanz-, Investitions- und Personalplanung), wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist, (ii) die Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals, (iii) den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, und die Lage der Gesellschaft, sowie (iv) Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können, zu berichten. Sofern die Gesellschaft Mutterunternehmen ist, hat der Bericht auch auf Tochter- und Gemeinschaftsunternehmen einzugehen (§ 90 Abs. 1 Satz 2 AktG). Darüber hinaus ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten. Als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein kann (§ 90 Abs. 1 Satz 3 AktG).

Über die geschilderten Berichtspflichten hinaus kann der Aufsichtsrat jederzeit einen Bericht über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können, verlangen (§ 90 Abs. 3 Satz 1 AktG). Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht verlangen, jedoch nur an den Aufsichtsrat.

Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Sie sind möglichst rechtzeitig und in der Regel in Textform zu erstatten (§ 90 Abs. 4 AktG). Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den Berichten Kenntnis zu nehmen (§ 90 Abs. 5 Satz 1 AktG).

Der Vorstand der SE hat dem Aufsichtsrat der SE mindestens alle drei Monate über den Gang der Geschäfte der SE und deren voraussichtliche Entwicklung zu berichten (Art. 41 Abs. 1 SE-VO).

Neben der regelmäßigen Unterrichtung hat der Vorstand rechtzeitig alle Informationen über Ereignisse mitzuteilen, die sich auf die Lage der SE spürbar auswirken können (Art. 41 Abs. 2 SE-VO). Gemäß Art. 41 Abs. 3 SE-VO kann der Aufsichtsrat einer SE vom Vorstand jegliche Information verlangen, die für die Ausübung der Kontrolle durch den Aufsichtsrat erforderlich ist. Wie bei der Aktiengesellschaft kann jedes Mitglied des Aufsichtsrats diese Information des Vorstands nur an den Aufsichtsrat verlangen (Art. 41 Abs. 3 SE-VO, § 18 SEAG).

Der Aufsichtsrat kann alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Überprüfungen vornehmen oder vornehmen lassen (Art. 41 Abs. 4 SE-VO). Jedes Aufsichtsratsmitglied kann von allen Informationen Kenntnis nehmen, die seinem Gremium übermittelt werden (Art. 41 Abs. 5 SE-VO).

ii) Zustimmungsbedürftige Geschäfte

Die Regeln über zustimmungsbedürftige Geschäfte des Vorstands entsprechen in der Talanx SE weitgehend den bisherigen Regeln in der Talanx AG. Wie bei der Aktiengesellschaft kann der Aufsichtsrat einer SE einen Katalog von Maßnahmen und Geschäften des Vorstands von seiner Zustimmung abhängig machen. Zwar müssen bei der SE gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 SE-VO grundsätzlich in der Satzung die Arten der Geschäfte festgelegt werden, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Dies unterscheidet sich vom Recht der Aktiengesellschaft, wo ein entsprechender Katalog nicht zwingend in die Satzung der SE aufgenommen werden muss (§ 111 Abs. 4 Satz 2 AktG). Allerdings können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass in einer dualistisch verfassten SE (auch) der Aufsichtsrat selbst bestimmte Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen kann. Von dieser Möglichkeit hat der deutsche Gesetzgeber in § 19 SEAG Gebrauch gemacht, um möglichst weitgehenden Gleichlauf mit dem allgemeinen Aktienrecht herzustellen.

Auf dieser Grundlage wird in § 12 Abs. 1 der Satzung der Talanx SE ein Minimalkatalog an zustimmungsbedürftigen Geschäften und Maßnahmen festgelegt, um Art. 48 Abs. 1 Satz 1 SE-VO Rechnung zu tragen, und in § 12 Abs. 2 der Satzung der Talanx SE ergänzend die Möglichkeit für den Aufsichtsrat der Talanx SE geschaffen, weitere Maßnahmen und Geschäfte des Vorstands von seiner Zustimmung abhängig zu machen.

Ob die Hauptversammlung einer SE eine nicht erteilte Zustimmung des Aufsichtsrats nach § 111 Abs. 4 Satz 3 bis 5 AktG durch einen Beschluss ersetzen kann, wird

nicht einheitlich beurteilt. Die SE-VO regelt die Kompetenz der Hauptversammlung in Geschäftsführungsfragen kraft Vorlage durch den Vorstand oder im Fall eines Konflikts zwischen Vorstand und Aufsichtsrat nicht. Art. 52 Satz 2 SE-VO, der für eine SE mit Sitz in Deutschland auf die Vorschriften des deutschen Rechts verweist, spricht für eine Beschlusskompetenz. Der Vorstand geht daher davon aus, dass die Hauptversammlung der Talanx SE auch nach der Umwandlung eine Entscheidung nach § 111 Abs. 4 Satz 3 bis 5 AktG treffen kann.

jj) Vorstandspflichten bei Verlust, Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit

Die in § 92 AktG geregelten Vorstandspflichten bei Verlust, Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit sind über Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch vom Leitungsorgan (also vom Vorstand) einer dualistischen SE zu beachten.

kk) Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit

Nach § 93 Abs. 2 AktG sind Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft, die ihre Pflichten verletzen, der Gesellschaft als Gesamtschuldner zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Gemäß § 93 Abs. 1 Satz 1 AktG haben Vorstandsmitglieder bei der Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt jedoch dann nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Gesellschaft zu handeln (§ 93 Abs. 1 Satz 2 AktG, sogenannte "Business Judgment Rule"). Vorstandsmitglieder unterliegen zudem der Pflicht zur Verschwiegenheit, § 93 Abs. 1 Satz 3 AktG.

Für die Vorstandsmitglieder einer SE mit Sitz in Deutschland gilt über die Verweisung des Art. 51 SE-VO Entsprechendes. Gemäß Art. 51 SE-VO haften die Mitglieder des Vorstands einer SE gemäß den im Sitzstaat der SE für Aktiengesellschaften maßgeblichen Rechtsvorschriften für den Schaden, welcher der SE durch Verletzung der ihnen bei Ausübung des Amtes obliegenden gesetzlichen, satzungsmäßigen oder sonstigen Pflichten entsteht. Speziell für die SE geregelt ist die Pflicht zur Verschwiegenheit in Art. 49 SE-VO. Danach dürfen Mitglieder des Vorstands der SE Informationen über die SE, die im Fall ihrer Verbreitung den Interessen der Gesellschaften schaden könnten, auch nach Ausscheiden aus dem Amt nicht weitergeben. Dies gilt jedoch in den Fällen nicht, in denen eine solche Informationsweitergabe nach den Bestimmungen des für Aktiengesellschaften geltenden einzelstaatlichen Rechts vorgeschrieben oder zulässig ist oder im öffentlichen Interesse liegt.

Inhaltliche Änderungen bezüglich der einzuhaltenden Sorgfaltspflichten und der Verantwortung des Vorstands werden durch die Umwandlung der Gesellschaft nicht eintreten.

ll) Nutzung des Einflusses auf die Gesellschaft

Nach § 117 Abs. 1 AktG ist schadensersatzpflichtig, wer vorsätzlich seinen Einfluss auf die Gesellschaft benutzt und ein Mitglied des Vorstands dazu bestimmt, zum Schaden der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre zu handeln. Dieses Verbot gilt auch für eine SE mit Sitz in Deutschland (vgl. Art. 51 bzw. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO i.V.m. § 117 AktG), so dass sich auch diesbezüglich keine Änderungen durch die Umwandlung der Gesellschaft ergeben.

c) Aufsichtsrat

Hauptaufgabe des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft ist die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands (§ 111 Abs. 1 AktG). Dem Aufsichtsrat darf nicht die Geschäftsführung übertragen werden, § 111 Abs. 4 Satz 1 AktG. Dies entspricht der Regelung in Art. 40 Abs. 1 SE-VO, nach der der Aufsichtsrat der dualistischen SE die Führung der Geschäfte durch den Vorstand überwacht, selbst aber nicht berechtigt ist, die Geschäfte zu führen.

Die Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats einer SE entsprechen vor diesem Hintergrund im Wesentlichen denen des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft. Gleichwohl gibt es im Detail einige Unterschiede, die im Folgenden überblicksartig dargestellt werden.

aa) Größe und Zusammensetzung

Wie bei einer Aktiengesellschaft (§ 95 AktG) besteht der Aufsichtsrat einer SE aus mindestens drei Mitgliedern. Die Satzung kann eine bestimmte höhere Zahl festlegen, die Zahl muss jedoch durch drei teilbar sein (§ 17 Abs. 1 Satz 3 SEAG). Die Höchstzahl der Aufsichtsratsmitglieder richtet sich nach dem Grundkapital und beträgt bei einer Gesellschaft mit einem Grundkapital von mehr als 10 Mio. Euro 21 (§ 17 Abs. 1 Satz 4 SEAG).

Während für die Größe des Aufsichtsrats der Talanx AG aktuell die Vorschrift des § 7 Abs. 1 MitbestG maßgeblich ist und angesichts der Anzahl der in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer die in der aktuellen Satzung festgelegte Zahl der

Mitglieder als Mindestgröße vorschreibt, gilt für die Rechtsform der SE vorbehaltlich einer abweichenden Festlegung in einer Beteiligungsvereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium keine solche Mindestgröße. Gleichwohl soll die bisherige Größe des Aufsichtsrats von 16 Mitgliedern, von denen weiterhin acht Mitglieder durch die Anteilseigner und acht Mitglieder durch die Arbeitnehmer gewählt werden, beibehalten werden.

bb) Statusverfahren über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Über die Generalverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO gelten für eine deutsche SE die aktienrechtlichen Regelungen über das so genannte Statusverfahren, das Anwendung findet, wenn streitig oder unsicher ist, ob der Aufsichtsrat nach den für ihn maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften zusammengesetzt ist (§§ 97, 98, 99 AktG). Zusätzlich gilt § 17 Abs. 3 SEAG, wonach auch der SE-Betriebsrat dazu berechtigt ist, das gerichtliche Statusverfahren einzuleiten.

cc) Gerichtliche Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder

Dass ein Aufsichtsratsmitglied durch ein zuständiges Gericht bestellt werden kann, regelt die SE-VO über die Generalverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO. Für die SE gilt gemäß § 17 Abs. 3 SEAG ergänzend, dass auch der SE-Betriebsrat für das Verfahren zur gerichtlichen Bestellung antragsberechtigt ist.

dd) Persönliche Voraussetzungen der Aufsichtsratsmitglieder

Gemäß § 100 Abs. 1 Satz 1 AktG können Mitglieder des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein. Dies gilt auch für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat einer SE mit Sitz in Deutschland. Zwar erlaubt Art. 47 Abs. 1 SE-VO grundsätzlich die Mitgliedschaft einer Gesellschaft oder juristischen Person im Aufsichtsrat der SE. Dies gilt jedoch nur unter dem Vorbehalt, dass das Recht des Sitzstaats nichts Abweichendes bestimmt. Aufgrund der abweichenden Regelung des § 100 Abs. 1 AktG können bei einer SE mit Sitz in Deutschland juristische Personen nicht Mitglieder des Aufsichtsrats sein.

Auch die übrigen persönlichen Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder einer Aktiengesellschaft gemäß § 100 Abs. 2 AktG gelten über den Verweis des Art. 47 Abs. 2 lit. a) SE-VO ebenfalls für die SE mit Sitz in Deutschland. Die persönlichen Hinderungsgründe für eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Talanx SE entsprechen somit den bisher für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Talanx AG

einschlägigen Gründen. Insbesondere muss nach § 100 Abs. 5 Hs. 2 AktG bei Gesellschaften im Sinne des § 316a Satz 2 HGB – zu denen die Gesellschaft gehört –, mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen. Zudem müssen die Mitglieder in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein. Diese Bestimmung gilt über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c (ii) SE-VO auch für die Talanx SE.

ee) Bestellung des Aufsichtsrats

Soweit mitbestimmungsrechtliche Regelungen nicht etwas anderes vorsehen, werden die Mitglieder des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft von der Hauptversammlung gewählt (§ 101 Abs. 1 AktG). Da es sich bei der Talanx AG um eine mitbestimmte Gesellschaft handelt, wird die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats nach dem MitbestG gewählt. Die Anteilseignervertreter werden von der Hauptversammlung gewählt.

In einer SE werden, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in einer Beteiligungsvereinbarung, alle Mitglieder des Aufsichtsrats durch die Hauptversammlung bestellt, Art. 40 Abs. 2 SE-VO, wobei die Hauptversammlung hinsichtlich der Arbeitnehmervertreter an die Vorschläge der Arbeitnehmerseite gebunden ist (§ 36 Abs. 4 SEBG).

Entsprechend werden in der Talanx SE, sofern in einer nach Maßgabe des SEBG geschlossenen Vereinbarung über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer kein abweichendes Bestellungsverfahren für die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat vereinbart wird, sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung bestellt. Die Wahl der Anteilseignervertreter des ersten Aufsichtsrats der Talanx SE soll durch die ordentliche Hauptversammlung erfolgen, die am 7. Mai 2026 über die Zustimmung zur Umwandlung der Talanx AG in die Talanx SE beschließt.

Eine Besonderheit besteht bei der SE im Hinblick auf die erste Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder. Art. 40 Abs. 2 Satz 2 SE-VO sieht die Möglichkeit vor, dass die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats durch die Satzung bestellt werden können, wobei gemäß Art. 6 SE-VO eine Bestellung in der Gründungsurkunde, d.h. im Umwandlungsplan, genügt. Hiervon soll – unter der Bedingung, dass die vorgeschlagenen Kandidaten in der Hauptversammlung am 7. Mai 2026 die erforderliche Mehrheit erhalten – im Umwandlungsplan der Talanx SE vorsorglich

Gebrauch gemacht werden (siehe dazu Abschnitt E.VI. dieses Umwandlungsberichts).

ff) Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder

Die Aufsichtsratsmitglieder einer Aktiengesellschaft können nicht für einen längeren Zeitraum bestellt werden als bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt (wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird (§ 102 Abs. 1 AktG)). Dagegen werden die Mitglieder des Aufsichtsrats einer SE für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum, der sechs Jahre nicht überschreiten darf, bestellt (Art. 46 Abs. 1 SE-VO). Bei einer SE sind also grundsätzlich längere Amtsperioden der Aufsichtsratsmitglieder als bei einer deutschen Aktiengesellschaft zulässig. In der Satzung der Talanx SE ist von dieser Möglichkeit allerdings kein Gebrauch gemacht worden, so dass die maximale Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder unverändert bleibt. Sie ist nur klarstellend in § 9 Abs. 2 der Satzung der Talanx SE auf maximal sechs Jahre begrenzt, um Art. 46 Abs. 1 SE-VO Rechnung zu tragen.

Hinsichtlich der Amtszeit des ersten Aufsichtsrats der Gesellschaft besteht die Besonderheit, dass diese für die Aufsichtsratsmitglieder Dr. Joachim Brenk, Dr. Christof Günther und Dr. Sandra Reich jeweils bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, längstens bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung des Jahres 2031, dauern soll. Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder Herbert Haas und Angela Titzrath soll jeweils bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, erfolgen, längstens bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung des Jahres 2030. Die Bestellung der Kandidaten Dr. Annette Beller, Martin Peters und Stephan Ruoff soll jeweils bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, erfolgen, längstens bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung des Jahres 2029. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird in allen vorgenannten Fällen nicht mitgerechnet. (siehe dazu Abschnitt E.VI. dieses Umwandlungsberichts).

gg) Gerichtliche Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder

Grundsätzlich ergeben sich durch die Umwandlung im Hinblick auf die gerichtliche Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern keine Änderungen. Falls dem Aufsichtsrat

einer Aktiengesellschaft die zur Beschlussfassung notwendige Zahl von Mitgliedern nicht angehört oder falls der Aufsichtsrat sonst unterbesetzt ist, hat ihn das Gericht auf Antrag des Vorstands, eines Aufsichtsratsmitglieds oder eines Aktionärs zu ergänzen (§ 104 AktG). Über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO sind die aktienrechtlichen Vorschriften auch auf die SE anwendbar.

hh) Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder

In einer Aktiengesellschaft kann die Hauptversammlung nach § 103 Abs. 1 AktG Aufsichtsratsmitglieder, die von ihr ohne Bindung an einen Wahlvorschlag gewählt worden sind, vor Ablauf der Amtszeit mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst, abberufen. Die Satzung kann eine andere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen.

Außerdem hat das zuständige Gericht auf Antrag des Aufsichtsrats ein Aufsichtsratsmitglied abzuberufen, wenn in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt (§ 103 Abs. 3 AktG), wobei der Aufsichtsrat über die Antragstellung mit einfacher Mehrheit beschließt.

Da weder die SE-VO noch das SEAG die Abberufung von Anteilseignervertretern regeln, gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch hier die Vorschriften des Aktienrechts, so dass sich für die Anteilseignervertreter durch die Umwandlung nichts ändert. Arbeitnehmervertreter können nach den Regelungen des § 37 SEBG vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen werden.

ii) Unvereinbarkeit der gleichzeitigen Zugehörigkeit von Vorstand und Aufsichtsrat

Sowohl in der Aktiengesellschaft als auch in der SE kann eine Person nicht gleichzeitig Mitglied von Vorstand und Aufsichtsrat sein. Da der Aufsichtsrat die Geschäftsführung des Vorstands überwachen soll, ist eine parallele Tätigkeit in beiden Gremien nicht möglich (§ 105 Abs. 1 AktG und Art. 39 Abs. 3 SE-VO). Eine Ausnahme macht das Aktiengesetz für den Fall, dass ein Mitglied des Vorstands fehlt oder verhindert ist. Dann kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern dieser Mitglieder bestellen, wobei die so bestellten Personen während dieser Zeit ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat nicht ausüben dürfen. Die Bestellung muss für einen im Voraus begrenzten Zeitraum erfolgen, der höchstens ein Jahr umfasst. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit ist zulässig, wenn dadurch die Amtszeit insgesamt ein Jahr nicht

übersteigt (§ 105 Abs. 2 AktG). Auch Art. 39 Abs. 3 SE-VO sieht die Möglichkeit vor, dass ein Mitglied des Aufsichtsrats zur Wahrnehmung der Aufgaben eines Mitglieds des Leitungsorgans abgestellt wird, wenn der betreffende Posten nicht besetzt wird. Dabei ruht hier ebenfalls das Amt der Person als Mitglied des Aufsichtsorgans. Der deutsche Gesetzgeber hat von der in der Verordnung eingeräumten Möglichkeit, eine zeitliche Begrenzung vorzusehen, Gebrauch gemacht und insoweit die Vorgaben aus dem Aktiengesetz übernommen. Daher besteht im Hinblick auf die Unvereinbarkeit der Zugehörigkeit zu Vorstand und Aufsichtsrat kein Unterschied zwischen der Talanx AG und der Talanx SE.

jj) Innere Ordnung und Beschlussfassung

Der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen, § 107 Abs. 1 Satz 1 AktG. Der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft ist ferner – vorbehaltlich einer abweichenden Satzungsbestimmung – beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt (§ 108 Abs. 2 Satz 2 AktG). Auch der Aufsichtsrat einer SE muss aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen (Art. 42 Satz 1 SE-VO). Ferner wird auch für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats der SE entsprechend § 107 Abs. 1 AktG ein Stellvertreter gewählt.

Der Aufsichtsrat einer SE ist – vorbehaltlich einer abweichenden Satzungsbestimmung – beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist (Art. 50 Abs. 1 lit. a SE-VO) und beschließt mit der Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder (Art. 50 Abs. 1 lit. b SE-VO). Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit sieht § 9 Abs. 6 der Satzung der Talanx SE entsprechend der bisherigen Regelung der Satzung der Talanx AG vor, dass der Aufsichtsrat beschlussfähig ist, wenn alle Mitglieder eingeladen oder zur Abstimmung aufgefordert sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus der er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Die Beschlussfassung bedarf gemäß dem neu eingefügten § 9 Abs. 7 der Satzung der Talanx SE der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist.

In einer SE gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden bei Stimmengleichheit in einer Beschlussfassung den Ausschlag; dies ist für paritätisch mitbestimmte Aufsichtsräte gesetzlich zwingend (Recht zum Stichentscheid, Art. 50 Abs. 2 SE-VO). Bei der Talanx AG folgte eine vergleichbare Regelung bislang aus § 29 Abs. 2 MitbestG. Danach hat der Aufsichtsratsvorsitzende im Fall der

Stimmgleichheit bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, zwei Stimmen. Nach der Umwandlung gilt für die Talanx SE nicht mehr § 29 Abs. 2 MitbestG, sondern Art. 50 Abs. 2 SE-VO. Dessen Regelung wird zur Informationszwecken in § 9 Abs. 7 der Satzung der Talanx SE aufgenommen. Darüber hinaus hält der neue § 9 Abs. 7 fest, dass einem Stellvertreter, der Arbeitnehmervertreter ist, ein Recht zum Stichentscheid nicht zusteht. Dieser Satz wurde zwecks Vermeidung einer Regelungslücke aufgenommen, weil § 29 Abs. 2 MitbestG – anders als bisher auf die Talanx AG – auf eine SE nicht anwendbar ist.

kk) Einberufung des Aufsichtsrats

Hinsichtlich der Einberufung des Aufsichtsrats bestehen keine Unterschiede zwischen der Talanx AG und der Talanx SE. Da weder die SE-VO noch das SEAG Vorschriften zur Einberufung dieses Organs enthalten, ist über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO die für die Aktiengesellschaft geltende Bestimmung des § 110 AktG anzuwenden. Nach § 110 Abs. 1 AktG kann jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Findet diese Sitzung nicht innerhalb von zwei Wochen statt, kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand selbst das Gremium einberufen. In börsennotierten Gesellschaften muss der Aufsichtsrat nach § 110 Abs. 3 Satz. 1 AktG zwei Sitzungen im Kalenderjahr abhalten. Dies gilt über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch für die Talanx SE.

ll) Prüfungsrechte des Aufsichtsrats

Wegen seiner umfassenden Überwachungsfunktion stehen dem Aufsichtsrat sowohl in der Aktiengesellschaft als auch in der SE weitreichende Prüfungsrechte zu, damit er seinen Prüfungspflichten nachkommen kann. Im Aktiengesetz ist ausdrücklich geregelt, dass der Aufsichtsrat die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen kann (§ 111 Abs. 2 Satz 1 AktG). Ähnlich bestimmt Art. 41 Abs. 4 SE-VO für die SE, dass das Aufsichtsorgan alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Überprüfungen vornehmen oder vornehmen lassen kann. Die bei der Aktiengesellschaft bestehende Kompetenz des Aufsichtsrats, mit einfacher Mehrheit eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft dies erfordert (§ 111 Abs. 3 AktG), besteht wegen Art. 54 Abs. 2 SE-VO, der auf die entsprechenden Befugnisse bei nationalen Aktiengesellschaften verweist, auch für die SE mit Sitz in Deutschland.

Insoweit bestehen hinsichtlich der Prüfungsrechte des Aufsichtsrats der Talanx SE keine Unterschiede zu denjenigen des Aufsichtsrats der Talanx AG.

mm) Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflichten

Die Mitglieder des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Mitglieds eines solchen Gremiums anzuwenden (§ 116 Satz1 i.V.m. § 93 Abs. 1 Satz 1 AktG). Sie sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet (§ 116 Satz 2 AktG) und namentlich zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wenn sie eine unangemessene Vorstandsvergütung festsetzen. Aufgrund der Verweisung in Art. 51 SE-VO gilt dieser Haftungsmaßstab auch für Aufsichtsratsmitglieder einer SE mit Sitz in Deutschland.

Die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder einer SE ist ausdrücklich in Art. 49 SE-VO geregelt. Danach dürfen Aufsichtsratsmitglieder Informationen über die SE, die im Falle ihrer Verbreitung den Interessen der Gesellschaft schaden könnten, auch nach Ausscheiden aus ihrem Amt nicht weitergeben, wenn eine solche Informationsweitergabe nicht nach den Bestimmungen des für Aktiengesellschaften geltenden einzelstaatlichen Rechts vorgeschrieben oder zulässig ist oder "im öffentlichen Interesse liegt". Auch wenn in der SE-VO, anders als im AktG, die Fortdauer der Verschwiegenheitspflicht über die Amtszeit hinaus besonders erwähnt wird, ergeben sich der Sache nach keine Veränderungen, da auch im deutschen Aktienrecht ein Fortbestehen der Verschwiegenheitspflicht über die Amtszeit hinaus allgemein anerkannt ist. Die Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflichten der Aufsichtsratsmitglieder der Talanx SE entsprechen demgemäß denen der Aufsichtsratsmitglieder der Talanx AG.

nn) Vertretung der Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern

Wie bei einer Aktiengesellschaft vertritt auch der Aufsichtsrat einer SE die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich gegenüber Vorstandsmitgliedern (§ 112 AktG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c (ii) SE-VO).

oo) Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern, Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder

Die Regelungen des Aktiengesetzes zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, zu Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern und zur Kreditgewährung an

Aufsichtsratsmitglieder (§§ 113 bis 115 AktG) gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch für die SE. Die Vergütungsregelung für den Aufsichtsrat der Talanx SE ist in § 13 der Satzung der Talanx SE festgeschrieben und inhaltlich zur entsprechenden Regelung in der Satzung der Talanx AG identisch.

d) Hauptversammlung

aa) Kompetenzen

Die Aktionäre der Aktiengesellschaft üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Hauptversammlung aus, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt (§ 118 Abs. 1 AktG). Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung teilnehmen (§ 118 Abs. 3 AktG). Aufgrund der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO gilt dies auch für die SE. Somit ergeben sich insofern keine Änderungen durch die Umwandlung der Talanx AG in die Rechtsform der Talanx SE.

Die Hauptversammlung einer SE mit Sitz in Deutschland beschließt in Angelegenheiten, für die der Hauptversammlung einer deutschen Aktiengesellschaft die Zuständigkeit entweder aufgrund nationaler Vorschriften oder aufgrund von Satzungsregelungen übertragen ist. Dies sind insbesondere die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats, die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Bestellung des Abschlussprüfers, Satzungsänderungen, Kapitalmaßnahmen (Kapitalerhöhungen bzw. Kapitalherabsetzungen), einschließlich der Schaffung von genehmigtem und bedingtem Kapital, die Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung und die Auflösung der Gesellschaft (§ 119 Abs. 1 AktG, Art. 52 SE-VO).

Über Maßnahmen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft wie auch einer SE mit Sitz in Deutschland grundsätzlich nur entscheiden, wenn der Vorstand dies verlangt (§ 119 Abs. 2 AktG, Art. 52 SE-VO). Ausnahmen gelten nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs für Strukturmaßnahmen, die zwar formell in die Geschäftsführungskompetenz des Vorstands fallen, die aber so tief in die Interessen der Aktionäre eingreifen, dass der Vorstand vernünftigerweise nicht annehmen kann, er dürfe sie ausschließlich in eigener Verantwortung treffen (so genannte "*Holzmüller/Gelatine*-Rechtsprechung"). Der Vorstand geht davon aus, dass dieser Grundsatz auch für eine SE mit

Sitz in Deutschland gilt, so dass sich auch insofern keine Änderungen durch die Umwandlung der Talanx AG in eine SE ergeben.

Weitere Zuständigkeiten der Hauptversammlung finden sich an anderen Stellen des Aktiengesetzes. Beispielhaft zu nennen sind hier die Zuständigkeit für die Beschlussfassung über Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz, Unternehmensverträge (§§ 291 ff. AktG), Ausschluss von Minderheitsaktionären ("Squeeze-Out", §§ 327a ff. AktG), Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen und Genussrechte (§ 221 AktG) und der Verzicht auf oder der Vergleich über Ersatzansprüche (§§ 50, 93 Abs. 4, 116 AktG).

Die Zuständigkeiten der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft entsprechen weitgehend den Zuständigkeiten der Hauptversammlung einer SE mit Sitz in Deutschland. Über die der Hauptversammlung einer deutschen Aktiengesellschaft (vor allem bei Struktur- und Kapitalmaßnahmen) zustehenden Kompetenzen hinaus beschließt in der SE die Hauptversammlung gemäß Art. 52 SE-VO über Angelegenheiten, für die ihr durch die SE-VO oder durch in Anwendung der Richtlinie 2001/86/EG (SE-Beteiligungsrichtlinie) erlassene Rechtsvorschriften des Sitzstaates der SE die alleinige Zuständigkeit übertragen wird. Dies sind insbesondere auch die Sitzverlegung (Art. 8 SE-VO) sowie die Rückumwandlung in eine Aktiengesellschaft des nationalen Rechts (Art. 66 Abs. 6 SE-VO). Eine Rückumwandlung darf erst zwei Jahre nach Eintragung der SE oder nach Genehmigung der ersten beiden Jahresabschlüsse beschlossen werden.

bb) Frist für die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

Über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats beschließt die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres (§ 175 Abs. 1 Satz 2 AktG). Diese aktienrechtlichen Regelungen finden über Artt. 52, 53 SE-VO grundsätzlich auch Anwendung auf die SE. Die Frist, innerhalb derer die Hauptversammlung der SE nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammentreten muss, beträgt nach Art. 54 Abs. 1 Satz 1 SE-VO allerdings nur sechs Monate. Dies wird in der Satzung der Talanx SE reflektiert (§ 14 Abs. 1 der Satzung der Talanx SE).

cc) Einberufung / Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit

Die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft ist einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals erreichen, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen (§ 122 Abs. 1 AktG). Die Aktionäre

haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag (d.h. bis zur gerichtlichen Ermächtigung oder bis zur Einberufung durch den Vorstand) halten (§§ 122 Abs. 1 Satz 3, 142 Abs. 2 Satz 2 AktG). In gleicher Weise können Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag am Grundkapital von 500.000,00 Euro erreichen, verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung einer Hauptversammlung bekannt gemacht werden (§ 122 Abs. 2 AktG). Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Gericht die Aktionäre, die das Verlangen gestellt haben, ermächtigen, die Hauptversammlung einzuberufen oder den Gegenstand bekannt zu machen (§ 122 Abs. 3 Satz 1 AktG).

Die Einberufung und die Aufstellung der Tagesordnung der Hauptversammlung einer SE können von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern sein oder ihr Anteil am Grundkapital mindestens 5 % beträgt (Art. 55 Abs. 1 SE-VO, § 50 Abs. 1 SEAG). Der Antrag auf Einberufung muss die Punkte für die Tagesordnung enthalten (Art. 55 Abs. 2 SE-VO). Auf Antrag kann das Gericht die Aktionäre zur Einberufung der Hauptversammlung ermächtigen, wenn die Hauptversammlung nicht spätestens zwei Monate nach Stellung des Antrags auf Einberufung abgehalten worden ist (Art. 55 Abs. 3 SE-VO). Aktionäre, deren Anteil am Grundkapital 5 % oder den anteiligen Betrag von 500.000,00 Euro erreicht, können die Ergänzung der Tagesordnung für die Hauptversammlung einer SE um einen oder mehrere Punkte beantragen.

dd) Organisation und Ablauf der Hauptversammlung

Auch hinsichtlich der Organisation und des Ablaufs der Versammlung verweist die SE-VO grundsätzlich auf die Bestimmungen für Aktiengesellschaften (Art. 53 SE-VO). Hinsichtlich der Organisation und des Ablaufs der Hauptversammlung der SE ergeben sich mithin für die Aktionäre keine Unterschiede gegenüber der Aktiengesellschaft. Insbesondere gelten auch die aktiengesetzlichen Regelungen betreffend die Versammlungsleitung, einschließlich der Möglichkeit der Beschränkung des Rede- und Fragerechts der Aktionäre. Ebenso wie für die Aktiengesellschaft gelten für die SE die Regelungen hinsichtlich der in der Einberufung und der im Zusammenhang mit der Einberufung zu machenden Angaben, Mitteilungen bzw. Bekanntmachungen (§§ 121 Abs. 3 und Abs. 4a, 124 Abs. 1, 124a AktG) sowie der Möglichkeiten einer Online-Teilnahme (§ 118 Abs. 1 Satz 2 AktG) und einer Briefwahl (§ 118 Abs. 2 AktG), die die Satzung vorsehen oder zu denen die Satzung den Vorstand ermächtigen kann.

ee) Rede- und Fragerecht der Aktionäre in der Hauptversammlung

Ebenfalls keine Unterschiede zwischen der Talanx AG und der Talanx SE bestehen hinsichtlich des Rede- und Fragerechts der Aktionäre. In der Aktiengesellschaft ist jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Dabei kommt es nicht auf eine bestimmte Mindestbeteiligung am Kapital der Gesellschaft an. Einzelheiten zum Auskunftsrecht sowie zu den Befugnissen, das Frage- und Rederecht zu beschränken sowie die Auskunft zu verweigern, ergeben sich aus § 131 AktG. Für die SE mit Sitz in Deutschland kommt diese Vorschrift über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO zur Anwendung. Insofern bleibt das Rede- und Fragerecht der Aktionäre der Talanx AG durch die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE unverändert erhalten.

ff) Einfache (nicht satzungsändernde) Beschlüsse

Die Beschlüsse der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmmehrheit), soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt (§ 133 Abs. 1 AktG). Die Satzung der Talanx AG enthält in § 16 insoweit keine Abweichung. Durch die Satzung nicht herabsetzbare weitere Mehrheitserfordernisse, namentlich eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, sieht das Aktiengesetz insbesondere dort vor, wo das Bezugsrecht der Aktionäre durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden soll oder der Vorstand durch die Hauptversammlung zu einem Bezugsrechtsausschluss ermächtigt werden soll. Sie bestehen unter anderem aber auch für die Zustimmung der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft zu Umwandlungsmaßnahmen oder Unternehmensverträgen.

Die SE-VO unterscheidet hinsichtlich der Mehrheitserfordernisse zwischen einfachen Beschlüssen und satzungsändernden Beschlüssen. Nach Art. 57 SE-VO werden die einfachen Beschlüsse in der Hauptversammlung der SE mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern nicht die SE-VO oder gegebenenfalls das im Sitzstaat der SE für Aktiengesellschaften maßgebliche Recht eine größere Mehrheit vorschreibt. Im Einklang mit Art. 57 SE-VO werden bei der Talanx SE gemäß § 17 Abs. 2 der Satzung Beschlüsse der Hauptversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen – wobei sich nur aus der Satzung ergebende höhere Mehrheitserfordernisse mit Blick auf den Wortlaut des Art. 57

SE-VO ausschließlich auf Satzungsänderungen beziehen können, weil nur dort eine Öffnung zugunsten von über das Gesetz hinausgehenden satzungsgemäßen Mehrheitserfordernissen besteht. Die Bestimmungen des Aktiengesetzes, die eine Kapitalmehrheit voraussetzen (neben § 129 AktG etwa noch die §§ 179 Abs. 2 Satz 1, 186 Abs. 3, 293 Abs. 1 Satz 2 AktG) müssen bei der SE so angewendet werden, dass die entsprechende Stimmenmehrheit erforderlich ist bzw. ausreicht.

An dem für die Talanx AG nach § 133 AktG geltenden Grundsatz der einfachen Stimmenmehrheit für nicht satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung ändert die Umwandlung der Talanx AG in die Talanx SE somit der Sache nach nichts. Dort, wo das Aktiengesetz oder das Umwandlungsgesetz weitere Beschlusserfordernisse, namentlich eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, als durch die Satzung nicht herabsetzbar bestimmt, gilt bei der SE mit Sitz in Deutschland eine entsprechende, durch die Satzung nicht herabsetzbare Stimmenmehrheit, so dass sich auch insoweit *de facto* durch die Umwandlung in die SE keine Veränderungen ergeben.

gg) Satzungsändernde Beschlüsse

Über Satzungsänderungen muss die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals sowie einer einfachen Stimmenmehrheit beschließen (§§ 179 Abs. 2, 133 AktG). Die Satzung kann eine abweichende Mehrheit vorsehen, für eine Änderung des Unternehmensgegenstands jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit (§ 179 Abs. 2 Satz 2 AktG). Nach der Satzung der Talanx AG genügt, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder die Satzung etwas anderes vorschreiben, die einfache Stimmenmehrheit und, soweit nach dem Gesetz eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Für einen satzungsändernden Beschluss ist daher bisher im Ergebnis eine einfache Stimmenmehrheit und die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals erforderlich.

Die SE-VO und das SEAG sehen vom Aktiengesetz abweichende Mehrheiten und Erfordernisse vor: Satzungsänderungen einer SE bedürfen eines Beschlusses der Hauptversammlung, der mit einer Mehrheit von nicht weniger als zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst wird, sofern die Rechtsvorschriften für Aktiengesellschaften im Sitzstaat der SE keine größeren Mehrheiten vorsehen oder zulassen (Art. 59 Abs. 1 SE-VO). Soweit nach dem Aktiengesetz zulässig, kann die Satzung der SE jedoch eine Absenkung der erforderlichen Mehrheit vorsehen.

Erfolgt für satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung eine Absenkung auf die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sieht § 51 Satz 1 SEAG vor, dass bei einem solchen Beschluss mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten sein muss. Dies gilt nicht für die Änderung des Unternehmensgegenstands, für einen Beschluss über die Sitzverlegung sowie für Fälle, für die eine höhere Kapitalmehrheit gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist (§ 51 Satz 2 SEAG). Von der durch § 51 Satz 1 SEAG geschaffenen Möglichkeit macht die Satzung der Talanx SE in § 17 Abs. 2 Gebrauch.

hh) Beschlusskontrolle

Die SE-VO und das SEAG enthalten keine Regelungen zur materiellen Beschlusskontrolle. Über die Generalverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO oder Art. 5 SE-VO kommen die Vorschriften des Aktiengesetzes über Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen (§§ 241 ff. AktG) zur Anwendung.

ii) Sonderprüfung

Die aktienrechtlichen Vorschriften zur Sonderprüfung (§§ 142, 258 AktG) gelten über die Verweisungen in Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) bzw. Art. 52 Satz 2 SE-VO auch bei der SE, sodass sich für die Aktionäre auch in dieser Beziehung durch die Umwandlung keine Änderungen ergeben.

jj) Ersatzansprüche gegen Gesellschaftsorgane und Aktionärsklagen

Weder die SE-VO noch das SEAG enthalten Regelungen zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen bzw. Aktionärsklagen. Über die Verweisung in Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO kommen daher die Vorschriften des Aktiengesetzes (§§ 147 ff. AktG) zur Anwendung. Entsprechend führt die Umwandlung der Talanx AG in die Talanx SE insoweit zu keinen Änderungen.

6. Anwendung des Deutschen Corporate Governance Kodex

Die Talanx SE wird ebenso wie die Talanx AG dem DCGK unterliegen, dessen Empfehlungen die Gesellschaft folgt (vgl. die Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft vom 12. November 2025; abrufbar im Internet unter https://www.talanx.com/entsprechenserklaerung). Vorstand und Aufsichtsrat der Talanx AG haben im zukunftsbezogenen Teil der letzten Entsprechenserklärung erklärt, dass die Gesellschaft auch künftig den Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 28. April 2022 entsprechen wird. Diese Erklärung bleibt von der Umwandlung unberührt.

7. Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen

Das deutsche Konzernrecht ist nach ganz herrschender und vom Vorstand geteilter Ansicht auch auf die SE anwendbar. Dies gilt sowohl für Fälle, in denen die SE abhängiges Unternehmen ist, als auch für Fälle, in denen die SE herrschendes Unternehmen ist und betrifft insbesondere Unternehmensverträge, faktische Konzernierung, Eingliederung und den Ausschluss von Minderheitsaktionären gegen Barabfindung.

8. Rechnungslegung, Berichte über Solvabilität und Finanzlage (SFCR) und Nachhaltigkeitserklärungen

Die Aufstellung und sonstige Regelungen, die den Jahresabschluss, den Konzernabschluss, den zusammengefassten Lagebericht, die übrige unterjährige Finanzberichterstattung sowie die nichtfinanzielle Berichterstattung (Nachhaltigkeitsbericht) betreffen, richten sich nach der Umwandlung der Talanx AG in die Talanx SE weiterhin nach den bisher angewandten Regeln. Das bedeutet, dass die Talanx SE in derselben Weise wie aktuell die Talanx AG den Jahresabschluss in Übereinstimmung mit dem HGB und den Konzernabschluss und den Konzern-Halbjahresfinanzbericht in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie von der Europäischen Union übernommen, erstellen wird. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung (bislang: nichtfinanzielle Berichterstattung) richtet sich auch nach der Umwandlung – wie bislang – nach den Anforderungen der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) sowie den darauf basierenden European Sustainability Reporting Standards (ESRS) und den Anforderungen der EU-Taxonomie.

Zusätzlich wird die Talanx SE die bisherige Praxis der Veröffentlichung von Quartalsmitteilungen zum 31. März und 30. September eines Jahres fortführen. Die Quartalsmitteilungen enthalten Zahlen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die in Einklang mit den IFRS ermittelt werden, stellen jedoch keinen Zwischenbericht im Sinne des internationalen Rechnungslegungsstandards IAS 34 dar.

Die Jahres- und Konzernabschlüsse enthalten auch künftig – nach Vollzug der Umwandlung – ergänzend die nach §§ 289a, 315a HGB geforderten Angaben. Der Jahres- und der Konzernabschluss werden vom Vorstand der Talanx SE aufgestellt und durch den Abschlussprüfer geprüft. Beide Abschlüsse unterliegen zudem der Prüfung und Billigung durch den Aufsichtsrat der Talanx SE; mit der Billigung ist der Jahresabschluss festgestellt. Das Unternehmen veröffentlicht die Abschlüsse innerhalb von 90 Tagen, den Konzern-Halbjahresfinanzbericht innerhalb von 45 Tagen nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums. Im Anhang des Konzernabschlusses werden die Beziehungen zu

Aktionären erläutert, die im Sinne der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften als nahestehende Personen gelten.

Die Talanx SE wird nach der Umwandung außerdem genauso wie bislang die Talanx AG gemäß Art. 51 der Solvency II Richtlinie 2009/138/EG die Berichte über Solvabilität und Finanzlage (Solvency and Financial Condition Report - SFCR) der Talanx SE sowie der unter Solvency II regulierten Tochtergesellschaften (Solo-Berichte) veröffentlichen; ebenso wird die Talanx SE unverändert die SFCR-Berichte der HDI Gruppe (bestehend aus dem HDI V.a.G. als oberstem Mutterunternehmen und dem Talanx-Konzern) veröffentlichen. Gemäß Art. 360 der Delegierten-Verordnung 2015/15 wird die Talanx SE unverändert die Übersetzungen der Zusammenfassung des SFCR-Berichts der HDI Gruppe in den offiziellen Amtssprachen der Mitgliedstaaten, in denen Versicherungs- oder Rückversicherungstochterunternehmen der HDI Gruppe ihren Sitz haben, veröffentlichen.

H. Auswirkungen der Umwandlung auf die Arbeitnehmer

Die entsprechend der Vorgabe in Art. 37 Abs. 4 SE-VO im Umwandlungsbericht darzulegenden Auswirkungen der Umwandlung auf die Arbeitnehmer werden in Abschnitt E.VII dieses Umwandlungsberichts näher erläutert.

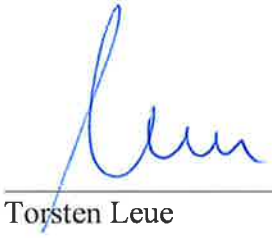
Abkürzungen und definierte Begriffe

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Alt.	Alternative
AktG	Aktiengesetz
Arbeitnehmer	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
Art.	Artikel
Talanx-Konzern	Die Talanx AG gemeinsam mit den mit ihr im Sinne des § 17 AktG verbundenen Unternehmen. Für alle Finanzzahlen zum Talanx-Konzern in diesem Umwandlungsbericht ist jedoch nicht der Maßstab des § 17 AktG, sondern die IFRS-Konsolidierung maßgeblich.
bzw.	beziehungsweise
DCKG	Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 15. Mai 2012
DrittelbG	Gesetz über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat in der Fassung vom 18. Mai 2004
EBRG	Gesetz über Europäische Betriebsräte in der Fassung vom 7. Dezember 2011
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
f.	folgend
ff.	folgende
FTE	Full Time Equivalent (Vollzeitäquivalent)
Gesellschaft	Talanx AG/SE
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HRB	Handelsregister, Abteilung B
IFRS	International Financial Reporting Standards
ISIN	International Securities Identification Number
KG	Kommanditgesellschaft
lit.	Buchstabe
Mio.	Millionen
MitbestG	Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer vom 4. Mai 1976
Mrd.	Milliarden
Nr.	Nummer
Publizitätsrichtlinie	Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 48 Absatz 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten
Satzung der Talanx AG	Satzung der Talanx Aktiengesellschaft in der Fassung der Beschlüsse der Hauptversammlung vom 7. Mai 2024
Satzung der Talanx SE	Entwurf der Satzung der Talanx SE, der dem Umwandlungsplan beigefügt ist
SE	Europäische Gesellschaft (Societas Europaea)

SEAG	Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) vom 22. Dezember 2004 in der Fassung vom 30. Juli 2009
SEBG	Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft in der Fassung vom 22. Dezember 2004
SE-Beteiligungsrichtlinie	Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer
SE-VO	Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE)
sog.	so genannte(r)
Umwandlung	Umwandlung der Talanx Aktiengesellschaft gemäß Artt. 37, 2 Abs. 4 SE-VO in eine SE mit der Firma "Talanx SE"
Umwandlungsplan	Umwandlungsplan, der am 17. März 2026 notariell beurkundet wurde (UVZ-Nr. 86/2026) der Notarin Dr. Carmen Heermann mit Amtssitz in Hannover
UmwG	Umwandlungsgesetz in der Fassung vom 28. Oktober 1994
Umwandlungsbericht	Dieser Bericht
UVZ-Nr.	Urkundenverzeichnis-Nummer
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
WpHG	Gesetz über den Wertpapierhandel (Wertpapierhandelsgesetz) in der Fassung vom 9. September 1998

Hannover, den 26. März 2026

Der Vorstand der Talanx AG



Torsten Leue



Clemens Jungsthöfel



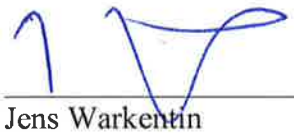
Dr. Wilm Langenbach



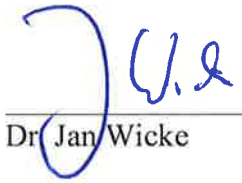
Dr. Edgar Puls



Caroline Schlienkamp



Jens Warkentin



Dr. Jan Wicke